

REGIERUNGSRAT

20. August 2014

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

14.162 (14.82)

Leistungsanalyse; Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats

Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Abkürzungsverzeichnis | 6 |
| 1. Ergebnisse der 1. Beratung, Vorlage zur 2. Beratung | 7 |
| 1.1 Ergebnisse der 1. Beratung | 7 |
| 1.1.1 Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse..... | 7 |
| 1.1.2 Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse..... | 7 |
| 1.1.3 Weitere Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats | 8 |
| 1.1.4 Weitere Prüfungsaufträge | 8 |
| 1.2 Vorlage zur 2. Beratung..... | 8 |
| 1.2.1 Umgang mit Ablehnung Schlussantrag Dekret 1 | 8 |
| 1.2.2 Gliederung der Botschaft | 9 |
| 1.3 Finanzieller Handlungsbedarf und Abbildung der Leistungsanalyse im Aufgaben- und Finanzplan 2015–2018..... | 10 |
| 2. Prüfungsaufträge | 10 |
| 2.1 Prüfungsaufträge zu Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats | 10 |
| 2.1.1 Prüfungsaufträge zur Massnahme 120-01 "Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder" | 10 |
| 2.1.2 Prüfungsauftrag zur Massnahme 310-03 "Abschaffung des Werkjahrs"..... | 12 |
| 2.1.3 Prüfungsauftrag zu den Massnahmen 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung" und 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene" | 12 |
| 2.1.4 Prüfungsauftrag zur Massnahme 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung" .. | 14 |
| 2.1.5 Prüfungsauftrag zur Massnahme 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene" | 15 |
| 2.1.6 Prüfungsaufträge zur Massnahme 320-03 "Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" | 17 |
| 2.1.7 Prüfungsauftrag zur Massnahme 535-01 "Totalrevision EG KVG" | 18 |
| 2.1.8 Prüfungsauftrag zur Massnahme 605-03 "Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung der Baubewilligungen" | 19 |
| 2.1.9 Prüfungsaufträge zur Massnahme 625-07 "befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die AGV" | 20 |
| 2.1.10 Prüfungsauftrag zur Massnahme 625-16 "Reduktion Gewässerrevitalisierung" | 20 |
| 2.2 Prüfungsaufträge zu übergeordneten Themen..... | 27 |
| 2.2.1 Prüfungsauftrag zum Aufgabenbereich 410 'weitere Massnahmen Leistungsanalyse' ... | 27 |
| 2.2.2 Prüfungsaufträge zu den Aufgabenbereichen 100/420 (Reduktion Personalaufwand) ... | 28 |
| 2.2.3 Prüfungsauftrag "Informationen Massnahmen Kompetenz Regierungsrat" | 30 |
| 2.2.4 Prüfungsauftrag "Bundesbeiträge" | 30 |
| 2.2.5 Prüfungsauftrag "Sammelvorlage versus Einzelvorlagen" | 31 |
| 3. Gesamtpaket Leistungsanalyse | 33 |
| 3.1 Übersicht Prüfungsaufträge | 33 |
| 3.2 Anpassungen an den Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats aufgrund Ergebnissen der 1. Beratung..... | 34 |
| 3.3 Anpassungen an den Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats | 35 |
| 3.4 Überblick Massnahmenpaket..... | 36 |

| | |
|---|-----------|
| 4. Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Leistungsanalyse; Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen | 38 |
| 4.1 Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz; SAR 122.200)..... | 38 |
| 4.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) | 38 |
| 4.3 Schulgesetz (SAR 401.100) | 38 |
| 5. Entwurf des Dekrets 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse; Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen | 38 |
| 5.1 Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150)..... | 39 |
| 5.2 Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110) | 39 |
| 5.3 Wassernutzungsabgabendekret (WnD; SAR 764.110)..... | 40 |
| 6. Entwurf des Dekrets 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse; Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen | 40 |
| 6.1 Dekret über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrats (SAR 153.520) | 41 |
| 6.2 Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen (SAR 165.170) | 41 |
| 6.3 Dekret über die Schuldienste (SAR 405.110)..... | 41 |
| 6.4 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR 411.210) | 42 |
| 6.5 Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret; SAR 423.120) | 42 |
| 6.6 Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110) | 42 |
| 7. Umsetzung von Massnahmen im Rahmen von separaten Gesetzgebungsprozessen | 42 |
| 8. Auswirkungen auf die Gemeinden | 43 |
| 8.1 Massnahmen mit finanzieller Belastung auf die Gemeinden..... | 43 |
| 8.2 Massnahmen mit finanzieller Entlastung für die Gemeinden | 44 |
| 8.3 In der Summe Netto-Entlastung der Gemeinden..... | 46 |
| 9. Weitere Auswirkungen..... | 46 |
| 10. Weiteres Vorgehen..... | 47 |
| 10.1 Inkraftsetzungen..... | 47 |
| 10.2 Zeitplan..... | 47 |
| 10.3 Umsetzung der Beschlüsse zur Leistungsanalyse im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) | 47 |
| Antrag..... | 48 |

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Botschaft Leistungsanalyse für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat beriet die Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2014 zur Leistungsanalyse am 24. Juni und am 1. Juli 2014 in erster Lesung. Der Grosse Rat hiess den ihm vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Leistungsanalyse mit 97 gegen 38 Stimmen gut. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats wurden einige formale Präzisierungen und auch inhaltliche Änderungen beschlossen. In der Detailberatung stimmte der Grosse Rat dem Entwurf des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse grossmehrheitlich zu. Zu drei Massnahmen wurden Prüfungsaufträge überwiesen. Der Grosse Rat lehnte den Hauptantrag 2, das Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse (mit Ausnahme der mit Prüfungsanträgen ergänzten massnahmenbezogenen Dekretsanpassungen) zum Beschluss zu erheben, mit 71 gegen 61 Stimmen ab. Somit ist kein Ergebnis aus den Beratungen hervorgegangen. Der Grosse Rat überwies zudem zahlreiche Prüfungsanträge.

Der Regierungsrat liess die Tragweite des Beschlusses des Grossen Rats vom 1. Juli 2014 zum Antrag 2 der Vorlage über die Leistungsanalyse betreffend das Dekret 1 inklusive Auswirkungen auf die Botschaft für die 2. Beratung durch seinen Rechtsdienst überprüfen. Aufgrund dieser Prüfung werden jene Elemente des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung zugestimmt hat, dem Grossen Rat mit der Vorlage zur 2. Beratung erneut unterbreitet. Sie sind in die Form des Dekrets 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse gekleidet.

Auf die 2. Beratung überwies der Grosse Rat zahlreiche Prüfungsaufträge. In Kapitel 2 der Botschaft werden die Prüfungsaufträge beantwortet, die sich auf Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats beziehen oder übergeordnete, aufgabenbereichsübergreifende Themen beschlagen. In der Beilage 7 werden jene Prüfungsaufträge beantwortet, die sich auf konkrete Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats beziehen oder Fragen zu konkreten Themen/Aufgabenbereichen beinhalten. Die Mehrheit der Anliegen der Prüfungsaufträge kann durch den Regierungsrat ganz oder teilweise erfüllt werden, einerseits durch die Anpassung des Massnahmenpakets Leistungsanalyse, andererseits durch andere Vorlagen beziehungsweise Massnahmen im Rahmen des Budgetprozesses.

Aufgrund der Ablehnung im Grossen Rat verzichtet der Regierungsrat im Kompetenzbereich des Grossen Rats auf vier Massnahmen (310-03, 620-01, 625-04, 645-01) und passt eine Massnahme an (625-05). Weiter werden dem Grossen Rat zwei neue Massnahmen in seiner Kompetenz unterbreitet (100-01, 310-05). Das weiterentwickelte Massnahmenpaket sieht 193 Massnahmen vor. 33 Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, 156 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats und je zwei in der Kompetenz der Gerichte Kanton Aargau beziehungsweise der Finanzkontrolle.

Das finanzielle Entlastungspotenzial der Leistungsanalyse beträgt insgesamt rund 67 Millionen Franken für das Budgetjahr 2015, 89 Millionen Franken für das Planjahr 2016, 125 Millionen Franken für das Planjahr 2017 und 111 Millionen Franken für das Planjahr 2018. Alle Massnahmen der Leistungsanalyse werden im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2015–2018 umgesetzt. Pro Massnahme werden die finanziellen Entlastungen und Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung und Stellen auf Stufe Aufgabenbereich in den Steuergrössen und Einzelkonten berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Botschaft dargestellten Massnahmen im Kompetenzbereich des Grossen Rats haben eine finanzielle Gesamtwirkung von rund 19 Millionen Franken im Jahr 2015, 24 Millionen Franken im Jahr 2016, 49 Millionen Franken im Jahr 2017 und 54 Millionen Franken ab dem Jahr 2018.

Die Anpassungen führen dazu, dass die finanzielle Entlastung durch die Leistungsanalyse im Vergleich zur Botschaft 1. Beratung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 um mehrere Millionen höher ausgewiesen wird. Dies ist im Besonderen auf die Aktualisierung der Massnahme 535-01 "Einsparungen im Bereich KVG-Prämien" zurückzuführen. Dabei wurden – im Sinne einer Gesamtsicht – die Einsparungen aus der Änderung des Dekrets über den Anspruch auf Prämienverbilligung (DAP) der Massnahme angerechnet.

Nur dank den Massnahmen der Leistungsanalyse konnte bei der Erarbeitung des AFP 2015–2018 ein ausgeglichenes Budget 2015 erzielt und die Aufwandüberschüsse in den Planjahren entsprechend begrenzt werden (vgl. Botschaft des Regierungsrats vom 13. August 2014 zum AFP 2015–2018). Zur Beseitigung der Defizite in den Planjahren werden mit dem AFP 2016–2019 weitere Anstrengungen nötig sein.

Beim Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse werden abweichend zu den Ergebnissen der ersten Beratung des Grossen Rats wenige formale Anpassungen beantragt. Jene Elemente des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung zugestimmt hat, werden im Sammelergänzungsbeschluss "Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse" zusammengefasst. Der Sammelergänzungsbeschluss "Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse" umfasst jene Elemente des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, bei denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung Prüfungsaufträge überwies sowie neue Dekretsänderungen.

Die Anpassungen am Massnahmenpaket beeinflussen die finanziellen Auswirkungen der Leistungsanalyse auf die Gemeinden. Das Kapitel "Auswirkungen auf die Gemeinden" der Botschaft zur 1. Beratung wird entsprechend aktualisiert. Die Gegenüberstellung der Belastungen und der Entlastungen der Gemeinden zeigt, dass die Entlastungen die Belastungen um bis das Vierfache übersteigen. Unter dem Strich führt die Leistungsanalyse bei allen Gemeinden zusammen zu Einsparungen von rund 6 Millionen Franken im Jahr 2015 und deutlich über 10 Millionen Franken ab dem Planjahr 2016.

Zwischen der Beratung der Leistungsanalyse und der Beratung des AFP 2015–2018 bestehen enge Abhängigkeiten. Das finanzielle Entlastungspotenzial der Leistungsanalyse ist im AFP vollständig auf Stufe der Aufgabenbereiche abgebildet. Beschliesst der Grosse Rat im Rahmen der 2. Beratung Änderungen von Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats oder lehnt diese ab, dann werden diese Beschlüsse im Dezember 2014 zusammen mit den übrigen Änderungen aufgrund der AFP-Beratung in den Aufgabenbereichsplänen umgesetzt. Anlässlich der AFP-Beratung sind keine separaten Anträge/Beschlüsse zu den betroffenen aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen mehr nötig.

Lehnt der Grosse Rat in der Schlussabstimmung das Gesetz und/oder das Dekret 2 oder das Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse ab, werden die abgelehnten Massnahmen respektive die finanziellen Einsparungen im AFP 2015–2018 im Dezember 2014 in den Aufgabenbereichsplänen entfernt. Der Saldo des AFP 2015–2018 wird um die entsprechenden finanziellen Ausfälle verschlechtert. Wird das Gesetz vom Volk abgelehnt, wird der Volksentscheid mit dem AFP 2016–2019 umgesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| AFP | Aufgaben- und Finanzplan |
| AGV | Aargauische Gebäudeversicherung |
| BDAG | Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau |
| BGE | Bundesgerichtsentscheid |
| BKS | Departement Bildung, Kultur und Sport |
| BIP | Bruttoinlandprodukt |
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei Kanton Aargau |
| DAF | Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen |
| EG KVG | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung |
| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei Kanton Aargau |
| FK | Finanzkontrolle |
| GAF | Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen |
| GAL | Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen |
| GebVG | Gesetz über die Gebäudeversicherung |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GKA | Gerichte Kanton Aargau |
| GR | Grosser Rat |
| GRB | Grossratsbeschluss |
| KAPF | Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen |
| KGeolG | Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) |
| NFA | Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (Bund – Kantone) |
| RR | Regierungsrat |
| SAR | Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts |
| SNB | Schweizerische Nationalbank |
| StPO | Strafprozessordnung |
| SVP | Schweizerische Volkspartei Kanton Aargau |
| UBV | Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung |
| VAF | Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen |
| VKD | Verfahrenskostendekret |
| WnD | Wassernutzungsabgabendekret |
| WnG | Wassernutzungsgesetz |
| WRG | Wasserrechtsgesetz |

1. Ergebnisse der 1. Beratung, Vorlage zur 2. Beratung

1.1 Ergebnisse der 1. Beratung

Der Grosse Rat beriet die Vorlage des Regierungsrats vom 2. April 2014 zur Leistungsanalyse am 24. Juni 2014 und am 1. Juli 2014 in erster Lesung. Zuvor hatten sich die grossrätlichen Kommissionen unter Federführung der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und diverse abweichende Anträge beschlossen. Den meisten Anträgen stimmte der Regierungsrat zu.

1.1.1 Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Der Grosse Rat hiess den ihm vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Leistungsanalyse mit 97 gegen 38 Stimmen gut. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats wurden einige formale Präzisierungen und auch inhaltliche Änderungen beschlossen, wobei er mehrheitlich den abweichenden Anträgen der federführenden Kommission KAPF folgte. Zudem wurden neun Prüfungsaufträge überwiesen.

Gegenüber dem Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Leistungsanalyse vom 2. April 2014 beschloss der Grosse Rat im Rahmen der ersten Beratung folgende materielle Änderungen:

- Verzicht auf die Änderungen der §§ 23 und 27a des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) aufgrund der Ablehnung der Massnahme 310-03 "Abschaffung des Werkjahrs".
- Änderung von § 122 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) aufgrund der Änderung der Massnahme 625-05 "Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 75 %" (Reduktion des Einheitssatzes auf 60 % aufgrund des Antrags der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung [UBV]).
- Verzicht auf Änderungen der §§ 18 und 43a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 (SAR 781.200) aufgrund der Ablehnung der Massnahme 620-01 "Verzicht auf Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)".

Die neun überwiesenen Prüfungsaufträge beziehen sich auf die Massnahmen 310-03 "Abschaffung des Werkjahrs", 320-03 "Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen, Bereinigung der Rechtsgrundlagen", 625-07 "Befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die Aargauische Gebäudeversicherung" und 625-16 "Reduktion Gewässerrevitalisierung".

1.1.2 Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse

In der Detailberatung stimmte der Grosse Rat dem Entwurf des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse grossmehrheitlich zu, mit folgenden Ausnahmen: die Dekretsänderungen zu den Massnahmen 625-04 "Gebührenerhöhung für die Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächengewässer" und 645-01 "Reduktion Beiträge Forstreviere" wurden abgelehnt. Zu den Massnahmen 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung", 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene" und 605-03 "Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen" wurden Prüfungsaufträge überwiesen.

Der Grosse Rat lehnte den Hauptantrag 2, das Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse (mit Ausnahme der mit Prüfungsanträgen ergänzten massnahmenbezogenen Dekretsanpassungen) zum Beschluss zu erheben, mit 71 gegen 61 Stimmen ab. Auf Rückkommensanträge, die Abstimmung zu wiederholen, wurde nicht eingetreten. Somit ist kein Ergebnis aus den Beratungen hervorgegangen. Der KAPF-Präsident ersuchte den Regierungsrat, die zum Dekret 1 beschlossenen Prüfungsaufträge trotz der Ablehnung des Dekrets zu beantworten.

1.1.3 Weitere Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats

Fünf Massnahmen, die der Regierungsrat in der Vorlage vom 2. April 2014 unterbreitete, erfordern einen Grossratsbeschluss. Der Grosse Rat stimmte den folgenden Massnahmen zu:

- 340-02 "Abbau im Leistungsbereich Bildung Naturama" (67 gegen 50 Stimmen)
- Die Massnahme 615-01 "Reduktion Mittel zur Energieförderung 2014–2015" wurde zur Kenntnis genommen, da die Massnahme durch Beschluss des Grossen Rats vom 7. Januar 2014 bereits umgesetzt ist.
- 615-02 "Reduktion Jahrest tranche Grosskredite "Förderprogramm Energie" (81 gegen 46 Stimmen)
- 645-02 "Reduktion Ziele Naturschutzprogramm Wald 4. Etappe" (79 gegen 55 Stimmen)

Der Grosse Rat verschob mit 121 gegen 2 Stimmen die Abstimmung zur Massnahme 120-01 "Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder" auf die 2. Beratung, da zwei Prüfungsanträge zur Massnahme überwiesen wurden.

Die Massnahmen 535-01 "Totalrevision EG KVG" und 540-01 "Einführung einer Verwaltungsschädigung bei den Ersatzbeiträgen im Bereich Schutzraumprojekte", die im Rahmen von separaten Gesetzgebungsprozessen umgesetzt werden, wurden vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Zur Massnahme 535-01 wurde ein Prüfungsauftrag überwiesen.

1.1.4 Weitere Prüfungsaufträge

Der Grosse Rat überwies unabhängig von Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats zahlreiche Prüfungsanträge, die sich auf Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats, auf Entwicklungsschwerpunkte im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014–2017, aufgabenbereichsspezifische Themen oder auf übergeordnete, aufgabenbereichsübergreifende Themen beziehen.

1.2 Vorlage zur 2. Beratung

Basierend auf den Beratungsergebnissen und den überwiesenen Prüfungsaufträgen hat der Regierungsrat die vorliegende Botschaft zur zweiten Beratung erstellt.

1.2.1 Umgang mit Ablehnung Schlussantrag Dekret 1

Der Regierungsrat liess die Tragweite des Beschlusses des Grossen Rats vom 1. Juli 2014 zum Antrag 2 der Vorlage über die Leistungsanalyse betreffend das Dekret 1 inklusive Auswirkungen auf die Botschaft für die 2. Beratung durch seinen Rechtsdienst überprüfen. Er kommt zusammenfassend zu folgenden Schlüssen:

- Bezüglich der Massnahmen des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, die Gegenstand von Prüfungsaufträgen sind, nahm der Kommissionspräsident der federführenden Kommission KAPF eine Beurteilung vor, die akzeptiert worden ist und als naheliegend erscheint. Diese Massnahmen bleiben somit vor dem Grossen Rat hängig und es obliegt dem Regierungsrat, in der Botschaft für die 2. Beratung über die Ergebnisse der Prüfung Auskunft zu geben.
- Diejenigen Massnahmen des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, die nicht Gegenstand von Prüfungsaufträgen waren, wurden in der Schlussabstimmung abgelehnt. Mit diesem Beschluss wurde die Vorlage diesbezüglich erledigt. Nach Parlamentsrecht gibt es keine Möglichkeit, dieses Geschäft aufrecht zu erhalten oder zu reaktivieren. Indessen ist es dem Regierungsrat nicht verwehrt, jene Massnahmen, die in der Detailberatung des Plenums gutgeheissen wurden, dem Grossen Rat in einer neuen Vorlage zu unterbreiten. So wie es mit der Einreichung von Motionen und Postulaten möglich ist, den Erlass oder die Änderung einer zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnten Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage hinzuwirken, ist es dem Regierungsrat nicht verwehrt, dem Grossen Rat Massnahmen des Dekrets 1 über die

Umsetzung der Leistungsanalyse, die nicht Gegenstand von Prüfungsaufträgen sind, in gleicher oder vergleichbarer Form in einer neuen Vorlage nochmals zu unterbreiten. Das parlamentarische Verfahrensrecht kennt im Gegensatz zum Verwaltungsprozessrecht keine Institute wie die "abgeurteilte Sache" ("res iudicata") oder die materielle Rechtskraft, die einer Behandlung der gleichen Gegenstände entgegenstünden. Wird in Betracht gezogen, dass die Massnahmen gemäss Dekret 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse weder in der Kommission noch im Plenum in der Detailberatung abgelehnt wurden und nur bei wenigen ein Prüfungsauftrag erteilt wurde, ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat die auf Dekretsstufe zu regelnden Massnahmen nochmals unterbreiten kann.

Bezüglich der Ausgestaltung der Vorlage für die nochmalige Unterbreitung der Massnahmen ist verfahrensrechtlich der Zusammenhang mit der Leistungsanalyse zu wahren. Jene Elemente des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung zugestimmt hat, werden somit dem Grossen Rat mit der Vorlage zur 2. Beratung erneut unterbreitet. Sie sind in die Form des Dekrets 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse gekleidet.

1.2.2 Gliederung der Botschaft

Nach erneuter Prüfung (vgl. Kapitel 2.2.5) hält der Regierungsrat an der Umsetzung der Leistungsanalyse mit einer Sammelvorlage fest.

Die Botschaft ist wie folgt aufgebaut:

- In Kapitel 2 werden die Prüfungsaufträge, die sich auf Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats beziehen oder übergeordnete, aufgabenbereichsübergreifende Themen betreffen, beantwortet. Die Antworten der Prüfungsaufträge zu Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats oder aufgabenbereichsspezifischen Themen sind in Beilage 7 ausgeführt.
- In Kapitel 3 werden die Anpassungen am Massnahmenpaket Leistungsanalyse seit dem Entwurf der Botschaft zur 1. Beratung vom 2. April 2014 erläutert sowie ein Überblick über das aktuelle Massnahmenpaket gemäss der Vorlage zur 2. Beratung vom 20. August 2014 gegeben.
- In Kapitel 4 werden die Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung am Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse erläutert. Wo nichts anderes beschrieben ist, ist der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen den Anträgen des Regierungsrats zur 1. Beratung gefolgt und es gelten die Erläuterungen der Botschaft zur 1. Beratung. Die Erläuterungen und Anträge zu den Folgeregelungen auf Dekretsstufe wurden in die vorliegende Botschaft zur 2. Beratung integriert (vgl. Kapitel 6).
- In Kapitel 5 werden die im Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse enthaltenden Änderungen erläutert. Das Dekret 2 besteht aus jenen Teilen des Dekrets 1, denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung zugestimmt und zu denen er auch keine Prüfungsaufträge überwiesen hat (vgl. Kapitel 1.2.1).
- In Kapitel 6 werden die ins Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse aufgenommenen Änderungen erläutert. Das Dekret 3 besteht einerseits aus jenen Teilen des Dekrets 1, bei denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung Prüfungsaufträge überwies und andererseits aus neuen Dekretsänderungen.
- In Kapitel 7 wird auf die Anpassung der Massnahmen mit separaten Gesetzgebungsprozessen Bezug genommen.
- Aufgrund der Anpassungen am Massnahmenpaket (vgl. Kapitel 3) wird das Kapitel 8 "Auswirkungen auf die Gemeinden" aktualisiert.

1.3 Finanzieller Handlungsbedarf und Abbildung der Leistungsanalyse im Aufgaben- und Finanzplan 2015–2018

Parallel zur 1. Beratung der Leistungsanalyse im Grossen Rat hat der Regierungsrat den AFP 2015–2018 erstellt. Dabei hat sich deutlich gezeigt, dass der finanzielle Handlungsbedarf nach wie vor gross ist. Der schon im AFP 2014–2017 und im Rechnungsabschluss 2013 erkennbare enge finanzielle Handlungsspielraum hat weiter abgenommen. So muss nach 2014 auch für das Budget 2015 mit einem vollständigen Ausfall der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von ca. 52 Millionen Franken gerechnet werden. Gleichzeitig dürften die Beteiligungserlöse einen weiteren Einbruch erleiden. Ab dem Planjahr 2016 wurde zudem eine zusätzliche Belastung der Staatsrechnung von jährlich 23 Millionen Franken aufgrund der Errichtung des neuen Bahninfrastrukturfonds (BIF) beim Bund eingeplant. Daneben bestehen diverse finanziellen Risiken, die noch keinen Eingang in die aktuelle Planung gefunden haben. Sollte zum Beispiel der Grosse Rat im Herbst 2014 die Abschaffung des Steueranteils an den Grundbuchabgaben beschliessen, hätte dies einen weiteren Ertragsausfall von jährlich 36 Millionen Franken zur Folge. Weitere Zusatzbelastungen sind aufgrund der definitiven Entscheide zu den Lohnklagen der Kindergarten- und Primarlehrpersonen zu erwarten. Zudem noch unklar sind die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Beschlüsse der eidgenössischen Räte in Bezug auf den NFA-Wirksamkeitsbericht einerseits und die Reform der Unternehmensbesteuerung (USR III) andererseits.

Die Botschaft zum AFP 2015–2018 stellt der Regierungsrat dem Parlament gleichzeitig mit der Botschaft zur 2. Beratung der Leistungsanalyse zu. Darin sind die finanziellen Auswirkungen sämtlicher Massnahmen der Leistungsanalyse in den Aufgabenbereichsplänen und im Finanzteil abgebildet. Neben den gewohnten Erläuterungen wird in der Botschaft ausführlich auf die Umfeldentwicklung mit den volkswirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen eingegangen. Bei den Finanzen sind die Herausforderungen des diesjährigen Budget- und Planungsprozesses mit der parallelen Erarbeitung und der Abbildung der Leistungsanalyse dargestellt. Neu werden die wichtigsten Chancen und Risiken für den Finanzhaushalt aufgezeigt.

2. Prüfungsaufträge

Auf die 2. Beratung überwies der Grosse Rat zahlreiche Prüfungsaufträge. Nachfolgend werden jene Prüfungsaufträge beantwortet, die sich auf Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats beziehen (Kapitel 2.1) oder übergeordnete, aufgabenbereichsübergreifende Themen beschlagen (Kapitel 2.2). In der Beilage 7 werden jene Prüfungsaufträge beantwortet, die sich auf konkrete Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats beziehen oder Fragen zu konkreten Themen/Aufgabenbereichen beinhalten.

2.1 Prüfungsaufträge zu Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats

2.1.1 Prüfungsaufträge zur Massnahme 120-01 "Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder"

Der Grosse Rat überwies mit 127 gegen 0 beziehungsweise 126 gegen 0 Stimmen folgende Prüfungsaufträge der Kommission KAPF zur Massnahme 120-01 "Verzicht auf die Zustellung der Post an die Grossratsmitglieder":

"Es sei das Sparpotenzial aufzuzeigen, wenn allen Grossratsmitgliedern die Botschaften und Synopsen weiterhin in gedruckter Version zugestellt werden."

"Es sei das Sparpotenzial aufzuzeigen, wenn die entsprechenden Kommissionsmitglieder jeweils mit den gedruckten Unterlagen bedient werden."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Neben den rund 120 Grossratsmitgliedern, welche heute die Postzustellungen in Papierform erhalten, umfasst der Adressatenstamm weitere rund 180 Personen, Organisationen und Medienvertretungen, welche die Grossratspost teilweise kostenpflichtig (aber nicht zu kostendeckenden Preisen), teilweise unentgeltlich erhalten. Parlamentsdienst und Staatskanzlei haben sich im Grundsatz bereits darauf verständigt, dass der Unterlagenversand an diesen Zustellkreis per 1. Januar 2015 eingestellt werden soll. Dem Büro des Grossen Rats wird dazu auf dessen Sitzung vom 16. September 2014 Bericht und Antrag unterbreitet. Mit dieser Teilmassnahme allein wird ein Sparvolumen von zwischen 50 und 60 % realisiert (unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass damit auch Einnahmenanteile entfallen). – Ratsleitung und die Organe des Parlamentsdiensts werden auch inskünftig zur Geschäftsvorbereitung und Geschäftsbegleitung sämtliche Unterlagen in Papierform erhalten. Dabei dürfte es sich um 5–7 Datensätze handeln.

Mit dem Vorschlag, die Grossratsunterlagen den Adressaten beziehungsweise der interessierten Öffentlichkeit grundsätzlich nunmehr in elektronischer Form zugänglich zu machen, steht der Regierungsrat im Einklang mit dem Digitalisierungsprinzip, das bei Amtsblatt und Gesetzessammlungen gesetzlich seit 2012 gilt und das in den nächsten zwei Jahren progressiv umgesetzt werden soll (vgl. Berichterstattung zum Prüfungsauftrag betreffend amtliche Publikationsorgane, Massnahme 120-11 "Reduktion/Verzicht/Zentralisierung Medienspiegel", Massnahme 120-12 "Reduktion QUER (Neues Konzept Mitarbeitendeninformation)" und neue Massnahme 100-13 "Reduktion gedruckte Publikationen", mit der unter anderem die Personalzeitschrift Quer in Papierform komplett eingestellt wird).

Dass bereits heute die Arbeit mit rein elektronischen Dokumenten praktikabel ist, zeigen jene rund 20 Grossratsmitglieder, die auf den Unterlagenversand in Papierform verzichtet haben. Staatskanzlei und Parlamentsdienst werden zudem die Benutzerfreundlichkeit weiter verbessern.

Prüfungsauftrag Lukas Pfisterer, Aarau

Grossrat Lukas Pfisterer, Aarau, möchte das Sparvolumen ausgewiesen erhalten, wenn die Grossratsmitglieder die Botschaften und Geschäftssynopsen weiterhin in Papierform erhalten. Auf die Zustellung aller anderen Unterlagen wie die Sitzungseinladung samt Traktandenliste, die eingereichten parlamentarischen Vorstösse und die entsprechenden Stellungnahmen/Beantwortungen des Regierungsrats in Papierform würde hingegen verzichtet.

Eine seitengenaue Auswertung des quantitativen Umfangs von Botschaften und Geschäftssynopsen (ohne die auf inskünftig in gedruckter Form zuzustellenden Botschaften für den Jahresbericht mit Jahresrechnung und den AFP sowie die Jahresberichte der selbstständigen Staatsanstalten) einerseits und der übrigen Grossratspost andererseits wäre für das als Bemessungsgrundlage dienende letzte Jahr mit vertretbarem Aufwand kaum feststellbar.

Mit einer stichprobenweise erfolgten Erhebung lässt sich hingegen die Aussage machen, dass das (Seiten-)Verhältnis wohl bei einem Faktor 3:1 liegen dürfte, dies aufgrund der seitenmässig doch umfangreicheren Botschaften samt Geschäftssynopsen. 2013 wurden dem Grossen Rat in 39 (1. Halbjahr 2014: 18) Versänden 423 (1. Halbjahr 2014: 213) Unterlagen zugestellt, wobei davon 88 (1. Halbjahr 2014: 30) Unterlagen Botschaften und Geschäftssynopsen und 335 (1. Hälfte 2014: 183) Unterlagen Sitzungseinladungen mit Traktandenlisten, eingereichte parlamentarische Vorstösse und die entsprechenden Stellungnahmen/Beantwortungen des Regierungsrats sowie weitere unspezifizierte Unterlagen umfassten. Das Sparvolumen lässt sich mit rund 25 % (des verbleibenden Aufwands von 40–50 %) beziffern. Der Restaufwand würde somit noch rund 35 % betragen. – Sowohl das vergangene als auch das laufende Jahr sind verglichen mit den Vorjahren als geschäftsmässig unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Prüfungsauftrag Ralf Bucher, Mühlau

Grossrat Ralf Bucher, Mühlau, verlangt eine Aussage zum Sparvolumen, das erzielbar wäre, wenn nurmehr die jeweils 13 Mitglieder der Kommissionen die ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Botschaften und Geschäftssynopsen erhalten würden.

Hier lässt sich das Sparvolumen mit rund 90 % (des verbleibenden Aufwands von 40–50 %) beziffern. Der Restaufwand würde damit noch rund 5 % betragen. Für die Herstellung dieser Papierexemplare müssten auch nicht mehr zwingend die Grosskopierer im Regierungsgebäude eingesetzt werden; dafür würden Abteilungskopiergeräte genügen.

Fazit

Aufgrund der Abklärungen nimmt der Regierungsrat keine Anpassungen an der Massnahme 120-01 vor. Dem Anliegen der Prüfungsaufträge wird somit nicht entsprochen. Gemäss Antrag 4 ist es dem Büro des Grossen Rats aber unbenommen, Ausnahmen vom Grundsatz der rein digitalen Zustellung der Grossratsunterlagen festzulegen. Als Ausnahme könnte dabei die Zustellung aller oder eines bestimmten Teils der Unterlagen in Papierform an die Kommissionsmitglieder beschlossen werden.

2.1.2 Prüfungsauftrag zur Massnahme 310-03 "Abschaffung des Werkjahrs"

Der Grosse Rat stimmte stillschweigend dem Prüfungsauftrag von Grossrätin Tanja Suter, Gipf-Oberfrick, zur Massnahme 310-03 "Abschaffung des Werkjahrs" zu:

"Es soll geprüft werden, ob man die Finanzierung des Werkjahres gleich regeln könnte wie der Rest der Oberstufe, d. h. dass sich die Gemeinden an den Lehrerlöhnen beteiligen, damit das Werkjahr bestehen bleiben könnte."

Erwägungen des Regierungsrats

Materielle Beantwortung

Der Regierungsrat setzt den Prüfungsauftrag um. Dementsprechend soll die Finanzierung des Werkjahrs gleich geregelt werden wie die anderen Leistungszüge der Oberstufe. Dies bedeutet eine Kostenbeteiligung der Gemeinden am Personalaufwand (35 % Gemeinden, 65 % Kanton). Der Ausschluss der Kostenbeteiligung der Gemeinden für das Werkjahr ist in der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschule und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV; SAR 411.251) geregelt. Die GbV wird im Rahmen der Verordnung 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse angepasst. Details sind im Massnahmenblatt 310-24 "Gemeindebeteiligung Werkjahr" in Beilage 6 ersichtlich.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen.

2.1.3 Prüfungsauftrag zu den Massnahmen 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung" und 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommissionen Bildung, Kultur und Sport (BKS) und KAPF zu den Massnahmen 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung" und 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene" zur Berufsberatung.

"Die Angaben des Departements in der Botschaft stimmen nicht mit den nachträglich der Kommission BKS übermittelten Berechnungen der BDAG (Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau) überein. Das Departement soll mit der BDAG das Gespräch suchen. Die Berechnungsgrundlagen sollen klar aufgezeigt, die Höhe der Einsparungsmöglichkeit korrekt ausgewiesen und die entsprechenden Folgen dargelegt werden."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Bei der Kontrolle der Daten zeigte sich, dass sowohl bei den vom Departement Bildung, Kultur und Sport errechneten Einsparungsmöglichkeiten bei den beiden Angeboten "Lehrpersonenberatung" und "Laufbahnberatung Erwachsene" als auch bei den von der BDAG vorgebrachten Zahlen im Dokument, das der Kommission BKS zugestellt wurde, Annahmen getroffen wurden, welche anzupassen sind. Die Berechnungsgrundlagen wurden in einem gemeinsamen Prozess zwischen den Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG) und dem Departement Bildung, Kultur und Sport verifiziert, und die daraus resultierenden Einsparungsmöglichkeiten konsolidiert.

Materielle Beantwortung

Für die Massnahme 320-01 (Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung) war ursprünglich von einem Entlastungspotenzial von 1,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beziehungsweise Fr. 270'000.– ausgegangen worden. Basis für diese Berechnung bildete die Annahme, dass mit einer Reduktion von durchschnittlich 4,7 Beratungseinheiten pro Person auf neu drei Beratungseinheiten eine Einsparung von rund 30 % der bisherigen Kosten der Lehrpersonenberatung realisiert werden könne. Eine Überprüfung dieser Annahme zusammen mit der BDAG hat ergeben, dass nur rund 56 % der Personalressourcen im Bereich der Lehrpersonenberatung auf die Leistungsart "Beratungen im Einzelsetting" entfallen und die Einsparungsmöglichkeiten durch Umsetzung dieser Massnahme folglich geringer sind. Einschliesslich direktem Dienstleistungsaufwand und administrativem Aufwand ergibt sich eine Entlastungspotenzial von total Fr. 195'000.–. Die Differenz zur Botschaft des Regierungsrats vom 2. April 2014 beträgt somit Fr. 75'000.–.

Für die Massnahme 320-02 (Einführung Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene) war ursprünglich von einem Entlastungspotenzial von 8 VZÄ beziehungsweise 1,2 Millionen Franken ausgegangen worden. Basis für diese Berechnung bildete die Annahme, dass mit der Einführung der Kostenpflicht für Personen ab 25 Jahren eine Einsparung von rund 20 % der bisherigen Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung realisiert werden könne. Eine Überprüfung dieser Annahme zusammen mit der BDAG hat ergeben, dass nur rund 44 % der Personalressourcen auf die Leistungsart "Beratungen im Einzelsetting" entfallen und die Einsparungsmöglichkeiten durch Umsetzung dieser Massnahme folglich ebenfalls geringer sind. Einschliesslich direktem Dienstleistungsaufwand und administrativem Aufwand ergibt sich eine Aufwandminderung von total Fr. 735'000.–. Die Differenz zur Botschaft des Regierungsrats vom 2. April 2014 beträgt somit Fr. 465'000.–.

Das effektive Entlastungspotenzial über beide Massnahmen beträgt folglich Fr. 930'000.–. Die Differenz zur ausgewiesenen Aufwandminderung gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 2. April 2014 beträgt Fr. 540'000.–.

Zur Realisierung des gesamten Entlastungspotenzials wurden vom Leistungserbringer betriebliche Optimierungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die ohne weitergehende Anpassungen der rechtlichen Grundlagen im bestehenden Auftragsverhältnis abgewickelt werden können. Die operativen Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

- Konzentration auf Online-Information
- Konsequente Ausrichtung am Grundauftrag bezüglich Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Optimierung der Triage von Einzelberatungen
- Optimierung von Öffnungszeiten und Mietflächen
- Einführung zusätzlicher Kostenbeteiligungen
- Abbau von Fachpersonal
- Verschlankung der Steuerungsprozesse und des Controllings
- Marktgerechte Anstellungen

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen. Die effektiven Entlastungspotenziale wurden zwischen Leistungsbesteller (Departement Bildung, Kultur und Sport) und Leistungserbringer (BDAG) abschliessend ermittelt. Die erforderlichen operativen Optimierungsmöglichkeiten wurden vom Leistungserbringer erkannt und werden flankierend umgesetzt. Somit kann das gesamte Entlastungspotenzial der Massnahmen 320-01 und 320-02 von 1,47 Millionen Franken gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 2. April 2014 vollumfänglich realisiert werden.

2.1.4 Prüfungsauftrag zur Massnahme 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung"

Der Grosse Rat überwies mit 94 gegen 24 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag der Kommissionen BKS und KAPF zur Massnahme 320-01 "Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung":

"Im Bereich der Lehrpersonenberatung sollen weitere Einsparungen und deren allfällige Folgen aufgezeigt werden."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Mit Umsetzung der Massnahme 320-01 wird die Anzahl kostenloser Beratungssitzungen für Lehrpersonen auf 3 Beratungssitzungen mit Termineinheiten bis max. 90 Min. limitiert. Dies entspricht bereits einer Reduktion von 52 % beziehungsweise 865 von 1'670 Termineinheiten der Lehrpersonenberatung (Basis Berichtsjahr 2012).

Materielle Beantwortung

Bei der Kernleistung Lehrpersonenberatung können durch eine weitergehende Limitierung der Anzahl Beratungssitzungen im Einzelsetting weitere Kostenreduktionen realisiert werden, wobei folgende Varianten differenziert werden können (Basis Berichtsjahr 2012):

| Leistungsreduktion | Anzahl kostenlose Beratungen (maximal) | Anzahl kostenlose Termineinheiten | Reduktion kostenlose Termineinheiten | Aufwandsminderung in Franken |
|---|--|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| Aktueller Leistungsumfang (2012) | 4,7 | 1'670 | – | – |
| Massnahme 320-01: Reduktion auf maximal drei kostenlose Beratungssitzungen | 3 | 805 | -865 | -195'000 |
| Variante A: Reduktion auf maximal zwei kostenlose Beratungssitzungen | 2 | 608 | -1'062 | -40'000 |
| Variante B: Reduktion auf maximal eine kostenlose Beratungssitzung | 1 | 100 | -1'570 | -160'000 |
| Variante C: Keine Beratungssitzung kostenlos | 0 | 0 | -1'670 | -180'000 |

Die Lehrpersonenberatung erbringt ausserdem gemäss Dekret und Rahmenvertrag Leistungen mit rein präventiver Stossrichtung (Auskunftserteilung und Informationsvermittlung online und telefonisch, Kurse, Weiterbildungsveranstaltungen, Referate und Gruppenangebote). Auf diese Leistungsarten entfallen annähernd 50 % der Personalressourcen. Mit einer Leistungsreduktion bei diesen Kernleistungen könnten zusätzliche Entlastungspotenziale realisiert werden. Dazu müsste eine weitergehende Anpassung der Rechtsgrundlagen sowie des Leistungsvertrags erfolgen. Aufgrund der bereits substanziellen Leistungsreduktion bei den Beratungen im Einzelsetting ist eine Leistungsreduktion bei diesen Kernleistungen aus Sicht des Regierungsrats nicht opportun.

Das Tätigkeitsfeld von Schulleitungen und Lehrpersonen steht nach wie vor in einer Umbruchs- und Erneuerungsphase und die gesellschaftlichen Anforderungen an den Lehrberuf steigen weiter. In den vergangenen Jahren wurde dementsprechend auch ein wachsender Aufklärungs- und Beratungsbedarf beobachtet. Zugenommen hat auch der Anteil der Fragestellungen mit Bezug auf psychische oder psychosoziale Belastungssituationen, deren Beantwortung/Behandlung in der Regel zeitaufwändig ist als Fragen zur Laufbahnentwicklung.

Eine über die Massnahme 320-01 hinausgehende Einschränkung der Beratungsleistungen (Varianten A.–C.) hätte somit zur Folge, dass Schwierigkeiten, die im Berufsfeld der Zielgruppen auftreten oder sich darauf auswirken, nicht mehr in ausreichendem Ausmass durch Beratungsleistungen bewältigt werden könnten. Eine Ausweitung der Leistungsreduktion in der Lehrpersonenberatung würde zudem mit grosser Wahrscheinlichkeit hohe Folgekosten auslösen, welche beispielsweise durch krankheitsbedingte Ausfälle und Frühpensionierungen infolge Invalidität entstehen. Diese dürften das durch weitere Leistungseinschränkungen realisierbare Entlastungspotenzial um ein Vielfaches übersteigen.

Fazit

Angesichts der absehbaren Folgekosten und der bereits substanziellen Leistungsreduktion bei der Lehrpersonenberatung erachtet der Regierungsrat eine weitere Leistungsreduktion als nicht zielführend. Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird somit nicht entsprochen.

2.1.5 Prüfungsauftrag zur Massnahme 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommissionen BKS und KAPF zur Massnahme 320-02 "Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene":

"Die Kostenpflicht für das ganze Angebot der Laufbahnberatung (inkl. unentgeltlichen Kernleistungen im Sinne des Grundangebots) für Erwachsene soll geprüft werden (Vollkosten an Leistungsnehmer verrechnen)."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Mit der Massnahme 320-02 wird der Leistungsumfang des kostenlosen Angebots der Laufbahnberatung für Erwachsene reduziert, indem eine Kostenpflicht für Personen ab dem 25. Altersjahr mit abgeschlossener Erstausbildung eingeführt wird. Dies entspricht bereits einer Reduktion von rund 20 % beziehungsweise 3'515 von 17'576 Termineinheiten der Kernleistung "Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung".

Materielle Beantwortung

Bei der Kernleistung Laufbahnberatung Erwachsene können durch eine weitergehende Limitierung des kostenlosen Grundangebots weitere Kostenreduktionen realisiert werden, wobei folgende Varianten differenziert werden können (Basis Berichtsjahr 2012):

| Varianten Leistungsreduktion | Anzahl kostenlose Termineinheiten | Reduktion kostenlose Termineinheiten | Aufwandminderung in Franken |
|---|--|---|------------------------------------|
| <i>Aktueller Leistungsumfang (2012)</i> | 17'576 | – | – |
| <i>Massnahme 320-02: Beratung für Personen ab dem 25. Altersjahr <u>mit</u> abgeschlossene Erstausbildung kostenpflichtig</i> | 14'061 | -3'515 | -735'000 |
| Variante A: Beratung für Personen ab dem 25. Altersjahr <u>ohne</u> abgeschlossene Erstausbildung kostenpflichtig | 12'831 | -4'745 | -255'000 |
| Variante B: Beratung für Personengruppe im Alter von 20–24 Jahren uneingeschränkt kostenpflichtig | 10'019 | 7'557 | -590'000 |

Variante A

Im Fall einer Ausweitung der Kostenpflicht auf Personen ab dem 25. Altersjahr ohne abgeschlossene Erstausbildung würden den Einsparungen hohe Folgekosten gegenüberstehen, welche beispielsweise bei der Arbeitslosenversicherung oder bei den Sozialdiensten der Gemeinden anfallen würden, weil Personen ohne nachobligatorische Ausbildung überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die erwarteten durchschnittlichen Kosten der Ausbildungslosigkeit, die für die Gesellschaft in der Form von höheren Sozialausgaben und geringeren Sozialversicherungs- und Steuereinnahmen entstehen, sind somit beträchtlich und dürften das durch die Ausweitung der Kostenpflicht realisierbare Entlastungspotenzial um ein Vielfaches übersteigen.

Variante B

Von der Einführung einer Kostenpflicht für Personen in der Altersgruppe der Personen zwischen 20 und 24 Jahren ist aus Sicht des Regierungsrats ebenfalls abzusehen, weil diese Personen in vielen Fällen ebenfalls noch nicht über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügen oder nach einer abgeschlossenen Erstausbildung eine Ausbildung auf der Tertiärstufe anstreben und somit vermehrt auf berufsberaterische Leistungen angewiesen sind.

Sowohl der Arbeitsmarkt als auch die politischen Zielsetzungen von Bund und Kanton verlangen den Abschluss einer nachobligatorischen Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe. Die Einführung einer Kostenpflicht für das ganze Angebot der Laufbahnberatung für Erwachsene würde diesen bildungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) empfiehlt in ihren "Leitsätzen zur Unentgeltlichkeit beziehungsweise Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen", dass die persönliche Beratung insbesondere auch für Personen ohne Bildungsabschluss und für Personen während der gesamten Dauer ihrer Erstausbildung (Laufbahnwahl, Laufbahngestaltung) unentgeltlich sein solle.

Fazit

Der Regierungsrat erachtet die Ausweitung der Kostenpflicht in der Laufbahnberatung Erwachsener angesichts der Gefährdung von bildungspolitischen Zielen und der absehbaren Folgekosten als nicht zielführend. Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird somit nicht entsprochen.

2.1.6 Prüfungsaufträge zur Massnahme 320-03 "Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommission BKS zur Massnahme 320-03 "Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen, Bereinigung der Rechtsgrundlagen":

"Die Formulierung dieses Absatzes sollte so gewählt werden, dass klar daraus hervorgeht, dass ausschliesslich eine Kostenbeteiligung im Bereich Instrumentalunterricht erhoben werden kann. Das Wort "Freifächern" könnte beispielweise durch das Wort "Instrumentalunterricht" ersetzt werden."

Erwägungen des Regierungsrats

Materielle Beantwortung

Der Regierungsrat setzt den Prüfungsauftrag um. Dementsprechend wird Absatz 4 im neuen § 33a des Schulgesetzes folgendermassen formuliert:

"Der Regierungsrat kann für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen."

Das ausgewiesene Entlastungspotenzial wird dadurch nicht verändert. Details sind im Massnahmenblatt 320-03 aufgeführt.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen.

Der Grosse Rat überwies mit 85 gegen 44 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Martin Lerch, Rothrist:

"Das obligatorische Fach Instrumentalunterricht soll auf eine ganze Lektion erhöht werden, jedoch im Rahmen des geplanten Sparpotenzials von 1,7 Mio. Fr. Das Freifach Instrumentalunterricht soll kostenpflichtig und auf 1 Lektion ausgedehnt werden, wobei auch eine halbe Lektion gewählt werden kann. Neu sollen auch Gymnasiasten mit Grundlagenfach Musik in der vierten Klasse das Freifach Musik buchen können. Modell wie an der Klausur vom 5. Mai skizziert wurde, mit dem geplanten Sparpotenzial."

Weiter überwies der Grosse Rat mit 86 gegen 45 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Martin Steinacher-Eckert, Gansingen:

"Die Kosteneinsparungen und Umsetzungsmassnahmen im Instrumentalunterricht an den Mittelschulen durch Aufwandminderung und Ertragssteigerung sind so zu begrenzen, dass die Lösung der Expertenrunde vom Mai 2014 ermöglicht wird."

Die Prüfungsaufträge von Grossrat Martin Lerch beziehungsweise von Martin Steinacher werden gemeinsam beantwortet:

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Mit der Massnahme 320-03 hat der Regierungsrat beschlossen, auf Schuljahr 2016/17 eine Kostenbeteiligung der Eltern am Freifach Instrumentalunterricht an Gymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und Informatikmittelschule einzuführen. Das Entlastungspotenzial beläuft sich auf 1,7 Millionen Franken jährlich.

Materielle Beurteilung

Unter Einbezug der Instrumentallehrpersonen wird ein Modell erarbeitet, mit dem die beiden Prüfungsaufträge umgesetzt werden können und welches gleichzeitig die komplexen Rahmenvorgaben des Instrumentalunterrichts an den Mittelschulen vereinfacht. Im zu erarbeitenden Modell werden folgende Elemente geprüft:

- Zusammenführung von Ressourcen (zum Beispiel Wegfall der "Halbstundenprüfung" und Verwendung dieser Mittel im Grundlagenfach)
- Unterschiedliche Konditionen für promotionsrelevanten und freiwilligen Unterricht
- Massvolle Anhebung der Lektionenverpflichtung der Instrumentallehrpersonen
- Festlegung des genauen Elternbeitrags

Unter Berücksichtigung der Sparvorgaben muss in Zusammenarbeit mit den Instrumentallehrpersonen ein neues Modell zum Instrumentalunterricht erarbeitet werden. Aufgrund der Komplexität und der wechselseitigen Abhängigkeiten der Einflussfaktoren müssen verschiedene Varianten modelliert werden. Das neue Modell und die daraus notwendigen rechtlichen Anpassungen liegen deshalb für die Botschaft zur 2. Beratung der Leistungsanalyse noch nicht vor.

Fazit

Den Anliegen der Prüfungsaufträge soll entsprochen werden. Das neue Modell des Instrumentalunterrichts muss noch im Detail ausgearbeitet werden und wird voraussichtlich im 4. Quartal 2014 einer Anhörung gemäss §§ 39 und 40 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) unterzogen werden. Anschliessend soll die revidierte Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt werden.

2.1.7 Prüfungsauftrag zur Massnahme 535-01 "Totalrevision EG KVG"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag von Grossrätin Dr. Martina Sigg, Schinznach zur Massnahme 535-01 "Totalrevision EG KVG":

"Der Zeitplan der Inkraftsetzung der Gesamtrevision EG KVG muss kritisch hinterfragt werden. Deshalb wird der Regierungsrat aufgefordert, bis zur zweiten Beratung aufzeigen, wie sie vorgehen könnte, dass zumindest die Revision der individuellen Prämienverbilligung gemäss Terminplan umgesetzt werden kann."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Der aktuelle Zeitplan der Totalrevision gestaltet sich wie folgt:

| Termin/Frist | Totalrevision EG KVG |
|---------------------|---|
| 10.10.14 – 31.12.14 | Anhörung |
| 07.2015 | Erste Beratung Totalrevision im Grosse Rat |
| 12.2015 | Zweite Beratung Totalrevision im Grosse Rat |
| 03.2016 | Redaktionslesung |
| Ende 06.2016 | Ende Referendumsfrist |
| 07.2016 | Ordentliche Inkraftsetzung Totalrevision |

Der ursprüngliche Inkraftsetzungszeitpunkt 1. Januar 2016 musste bereits im Sommer 2013 angepasst werden. Grund war der Eingang der politischen Forderung zur vorzeitigen Einführung der Liste der säumigen Versicherten ([13.114] Motion vom 28. Mai 2013). Diese Forderung bedingte, der geplanten Totalrevision eine Teilrevision voranzustellen, was eine längere Projektdauer verursachte.

Obiger Zeitplan wurde im Rahmen der Beantwortung des (13.141) Postulats der Fraktionen der FDP, der SVP und der CVP vom 25. Juni 2013 dem Grossen Rat bekannt gemacht.

Materielle Beantwortung

Der Projektstand entspricht dem Zeitplan. Die Anhörung der Gesetzesvorlage wird im Oktober 2014 starten. Die weiteren Termine orientieren sich an den gesetzlich vorgegebenen Rechtssetzungsfristen, wobei die Bearbeitungszeiten zwischen den Terminen knapp bemessen sind.

Neben der Tatsache, dass sich die Projektarbeiten im Zeitplan befinden, hätte auch eine Herauslösung des Bereichs Prämienverbilligung aus der Totalrevision keine wesentliche Auswirkung auf die Inkraftsetzung der entsprechenden Massnahmen. Mehr als zwei Monate liesse sich der Inkraftsetzungszeitpunkt wegen der vorgegebenen Rechtssetzungsfristen nicht nach vorne verschieben.

Der Regierungsrat ist sich der Mängel im aktuellen Prämienverbilligungssystem bewusst und will diese schnellstmöglich beheben. Er sieht daher im neuen Gesetz eine Übergangsbestimmung vor. Damit wird das Gesetz, obwohl es erst im Juli 2016 in Kraft treten wird, seine Wirkung im Bereich Prämienverbilligung bereits im Jahr 2017 entfalten. Das heisst, Prämienverbilligungsanträge, welche im Jahr 2016 eingehen, werden bereits nach dem neuen Recht beurteilt. Die darin enthaltene geringfügige Rückwirkung – die Gesuche wären gemäss geltendem Recht bis Ende Mai 2016 einzureichen –, ist vertretbar. Insbesondere ist die Rückwirkungsdauer zeitlich mässig und die Regelung verletzt weder den Grundsatz der Rechtsgleichheit noch greift sie in wohlerworbene Rechte ein.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen. Die Totalrevision – und damit der modifizierte Bereich der Prämienverbilligung – wird zeitplangerecht im Juli 2016 in Kraft treten, vorbehältlich des Eintritts von unvorhersehbaren Ereignissen. Eine vorgezogene Teilrevision für den Bereich Prämienverbilligung würde die Inkraftsetzung nur unwesentlich beschleunigen. Von der Wirkung her spielt es indes keine Rolle, ob das Gesetz beziehungsweise die neue Prämienverbilligungssystematik, bereits per Januar 2016 oder erst im Juli 2016, dafür mit Übergangsregelung, in Kraft tritt. Die Einsparungen durch die Ausmerzung der Systemfehler können in beiden Fällen ab dem Jahr 2017 realisiert werden. Die Einsparungen sind denn auch bereits in den AFP 2015–2018 eingeflossen.

2.1.8 Prüfungsauftrag zur Massnahme 605-03 "Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung der Baubewilligungen"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommissionen UBV und KAPF zur Massnahme 605-03 "Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung der Baubewilligungen":

"Die Auswirkungen eines Verzichts auf eine Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung einer Baubewilligung sind zu prüfen."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Gemäss der Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren vom 17. August 1994 (SAR 713.125) beträgt die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen für Bauten und Anlagen 2 ‰ der approximativen Erstellungskosten,

höchstens aber Fr. 20'000.–. Die Verrechnung des Maximalsatzes setzt folglich zwingend Baukosten von 10 Millionen Franken voraus.

Materielle Beantwortung

Das Legalitätsprinzip im Gebührenwesen fordert eine Regelung in einem formellen Gesetz, welches die Bemessungsgrundlagen ausreichend konkretisiert. Dabei ist stets dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen in öffentlichen Betrieben und in Verwaltungen die für eine öffentliche Leistung erhobenen Gebühren und Abgaben alle Kosten decken. Das Kostendeckungsprinzip wird auch bei einem Verzicht auf eine Obergrenze nicht verletzt, da die verursachten Kosten nicht auf das einzelne Gesuch heruntergebrochen werden, sondern den gesamten Verwaltungszweig umfassen. Die Bearbeitung von Baugesuchen ist unter Berücksichtigung aller involvierten Fachstellen aktuell nicht kostendeckend. Beim Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Gebührenpflichtigen hat. Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe – wie dies die Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren bestimmt – grundsätzlich angelegt werden. Wo allerdings bei hohen Bausummen ein starres Abstellen auf einen festen Gebührensatz zu einem Abgabebetrag führt, der durch den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht mehr gerechtfertigt werden kann, ist das Äquivalenzprinzip verletzt. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang mehrfach festgehalten, dass Baubewilligungsgebühren nicht allein in Prozenten oder Promillen der zugrunde gelegten Bausumme oder des Gebäudeversicherungswerts bestimmt werden dürfen, sondern dass diese in irgendeiner Form noch anderweitig sinnvoll begrenzt werden müssen, sollen sie faktisch nicht zu einer Gemengsteuer führen (Urteile des Bundesgerichts [BGer] 2C_517/2007 vom 15. August 2008 Erwägung 2.4; 2P.286/2006 vom 27. Februar 2007 Erwägung 4.3).

Im Jahr 2013 wurde in 26 Fällen und im laufenden Jahr in 15 Fällen die maximale Gebühr verrechnet. Die Bausumme lag zwischen 10 Millionen Franken (zwei Verfahren) und 260 Millionen Franken. In 25 der untersuchten 41 Verfahren wurde auch die Bausumme überschritten, welche bei einer Verdoppelung der Gebühr noch abgedeckt gewesen wäre.

Mit der Massnahme 605-03 wurde beantragt, die Obergrenze von Fr. 20'000.– auf Fr. 40'000.– zu verdoppeln. Es stellt sich die Frage, ob die Obergrenze auf Fr. 60'000.– angehoben werden soll. Damit würden von 41 Fällen nur noch 15 Fälle plafoniert werden. Eine solche Obergrenze dürfte aus juristischer Sicht noch vertretbar sein.

Es kann bei Grossvorhaben gehäuft vorkommen, dass aufgrund der approximativen Bausumme eine Gebühr von mehr als Fr. 20'000.– verrechnet werden könnte. Mit einer Verdoppelung der Gebühr könnten knapp 40 % der Verfahren angemessen abgebildet werden. Ein Verzicht auf eine Obergrenze stünde im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Es ist anzunehmen, dass die durch das Äquivalenzprinzip gebotene Plafonierung ungefähr bei Fr. 80'000.– anzusiedeln ist.

Fazit

Aufgrund der Beantwortung passt der Regierungsrat die Massnahme an und erhöht die Obergrenze auf Fr. 60'000.–. Dadurch wird mit einem Mehrertrag von Fr. 100'000.– pro Jahr im Vergleich zur ursprünglichen Massnahme gerechnet. Die Massnahme kann mit Inkrafttreten der Dekretsänderung umgehend umgesetzt werden. Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird somit teilweise entsprochen.

2.1.9 Prüfungsaufträge zur Massnahme 625-07 "befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die AGV"

Damit das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen schneller reduziert werden kann, hat der Regierungsrat die Massnahme mit der Anschubfinanzierung zur Umsetzung der Gefahrenkarte

"Hochwasser" durch Beiträge der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) erarbeitet. Bei dieser Massnahme sollen während zehn Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmung Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden im Gesamtvolumen von 30 Millionen Franken an neue Schutzmassnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes von Kanton und Gemeinden geleistet werden. Die Finanzierungsanteile von Gemeinden und Kanton an Hochwasserschutzprojekten reduzieren sich entsprechend um den Beitrag der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

Gemäss Bundesamt für Umwelt kann für jeden Franken, der in die Hochwasserprävention investiert wird, in einem Ereignisfall ein Schaden von zwei bis sieben Franken vermieden werden. Damit können auch Objektschäden verhindert werden, was sich günstig auf die Entwicklung der Prämien der Gebäudebesitzenden auswirkt.

Es bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Gemäss Stellungnahme des Rechtsdiensts Regierungsrat ist diese Massnahme verfassungskonform und die Bejahung der Zulässigkeit der Massnahme ist rechtlich vertretbar. Die AGV wurde über die zu einer Erhöhung der Präventionsabgabe führenden Massnahme in Kenntnis gesetzt und in die Diskussionen über deren Ausgestaltung einbezogen. Die Kompetenz des Grossen Rats zum Erlass der vom Regierungsrat beantragten Aufgabenerweiterung ist für die AGV unbestritten. Sie erachtet es jedoch als ihre Pflicht, mit Blick auf den ihr später obliegenden Vollzug auf die Problematik der unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Verfassungsmässigkeit des anvisierten Gesetzestexts hinzuweisen.

2.1.9.1 Prüfungsauftrag 1 zur Massnahme 625-07 "befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die AGV"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommissionen UBV und KAPF:

"Es ist abzuklären, ob die befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen durch die AGV neue Stellen erforderlich machen wird und zu Prämien erhöhungen führt."

Erwägungen des Regierungsrats

Materielle Beantwortung

Neue Stellen

Die Massnahme ist als befristetes Anreizprogramm zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser im bestehenden, überbauten Siedlungsgebiet zur Reduktion des Schadenpotenzials und im Sinne der Umsetzung einer kantonalen Adaptionsstrategie an klimatische Veränderungsprozesse (Zunahme von Extremereignissen wie Hochwasser) ausgelegt. Durch die Befristung der Mitfinanzierung durch die AGV werden einige Hochwasserschutzprojekte durch die Gemeinden vorgezogen oder es wird ein schnellerer Projektierungs- und Verfahrensablauf möglich, um die zusätzlichen Mittel gezielt einsetzen zu können. Für den Projektierungsprozess und die Genehmigungsverfahren der zusätzlichen, vorgezogenen Hochwasserschutzprojekte sind zusätzliche, befristete personelle Ressourcen (zwei Projektstellen) nötig.

Auswirkungen auf die Prämien

Inwiefern die Umsetzung der Massnahme effektiv zu einer Prämienhöhung führt, hängt von der konkreten Berechnung sowie der Beurteilung der Eigenkapital- und der Finanzierungslage durch den Verwaltungsrat der AGV ab. Käme in den nächsten Jahren eine Prämienenkung in Betracht, müsste die Erhöhung der Präventionsabgabe nicht zwangsläufig zu einer Mehrbelastung führen, sondern könnte allenfalls kompensiert werden.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen.

2.1.9.2 Prüfungsaufträge 2 und 3 zur Massnahme 625-07 "befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die AGV"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommission UBV:

"Es soll geprüft werden, ob der Beitrag zulasten der AGV erhöht werden kann. Dabei sollen die folgenden Varianten geprüft werden:

- 1. Erhöhung des Beitrags um 3 Mio. Franken*
- 2. Erhöhung des Beitrags um 5 Mio. Franken*
- 3. Erhöhung des Beitrags um 10 Mio. Franken."*

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag der Kommission KAPF:

- "1. Erhöhung des Beitrags um 3 Millionen Franken (jährlich 3 Millionen Franken für die Dauer von 10 Jahren ergibt 30 Millionen Franken; analog Antrag Regierungsrat)*
- 2. Erhöhung des Beitrags um 5 Millionen Franken (jährlich 5 Millionen Franken für die Dauer von 10 Jahren ergibt 50 Millionen Franken)*
- 3. Erhöhung des Beitrags um 10 Millionen Franken (jährlich 10 Millionen Franken für die Dauer von 10 Jahren ergibt 100 Millionen Franken)."*

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Der Prüfungsauftrag UBV bedeutet:

- A Insgesamt ein jährlicher Beitrag der AGV von 3,3 Millionen Franken
(ergibt bei 10-jähriger Dauer 33 Millionen Franken)
- B Insgesamt ein jährlicher Beitrag der AGV von 3,5 Millionen Franken
(ergibt bei 10-jähriger Dauer 35 Millionen Franken)
- C Insgesamt ein jährlicher Beitrag der AGV von 4 Millionen Franken
(ergibt bei 10-jähriger Dauer 40 Millionen Franken)

Der Prüfungsauftrag KAPF bedeutet:

- D Insgesamt ein jährlicher Beitrag der AGV von 6 Millionen Franken
(ergibt bei 10-jähriger Dauer 60 Millionen Franken)
- E Insgesamt ein jährlicher Beitrag der AGV von 8 Millionen Franken
(ergibt bei 10-jähriger Dauer 80 Millionen Franken)
- F Insgesamt ein jährlicher Beitrag der AGV von 13 Millionen Franken
(ergibt bei 10-jähriger Dauer 130 Millionen Franken)

Materielle Beantwortung

Durch die beschleunigte Realisierung von Hochwasserschutzprojekten erhöht sich das Investitionsvolumen während der auf zehn Jahre befristeten Mitfinanzierung durch die AGV. Somit würde ein Impuls für die bauliche Entwicklung im Siedlungsgebiet mit Reduktion des Schadenpotenzials gesetzt. Es ist absehbar, dass verschiedene Projekte durch die geringere Finanzbelastung der Gemeinden und des Kantons vorgezogen würden. Nach Ablauf des Sanierungsprogramms wären die hauptsächlichen Schwachstellen beim Hochwasserschutz im Kanton gelöst und die zu erwartenden Hochwasserschäden daher kleiner als unter dem aktuell geplanten Realisierungsprogramm. Dies könnte bei einer Hochwassersituation dazu führen, dass die Schadenssumme auch für die AGV geringer ausfallen würde.

Eine Erhöhung der Bruttoinvestitionen der Varianten A–C des Prüfauftrags UBV in den Hochwasserschutz könnte umgesetzt werden. Die personellen Ressourcen müssten zusätzlich erhöht werden, um eine entsprechende Anzahl von Projekten mit Planungsphase und Genehmigungsprozess inklusive Landerwerbsverfahren vorzubereiten.

Die Varianten D–F des Prüfauftrags KAPF können nicht umgesetzt werden, da nicht genügend baureife Projekte des Kantons und der Gemeinden zur Verfügung stehen. Die personellen Ressourcen müssten zusätzlich erhöht werden, um eine entsprechende Anzahl von Projekten mit Planungsphase und Genehmigungsprozess inklusive Landerwerbsverfahren zu erarbeiten.

Die Varianten der Prüfungsaufträge verstärken die rechtlichen Einwände, die gegen die Massnahme 625-07 erhoben wurden. Während bei der ursprünglichen Massnahme lediglich 17 % der Aufwände für Hochwasserschutzmassnahmen dem Elementarschadenpräventions-Fonds belastet würden, erhöht sich der Anteil mit den Varianten A–C geringfügig. Jedoch steigt der Anteil der AGV bei der Variante D auf 28 %, bei der Variante E auf 34 % und bei der Variante F auf 46 %. Dadurch steigt das Prozessrisiko überproportional zum eingesetzten Gesamtbetrag. Von diesen Varianten ist aus rechtlicher Sicht abzuraten. Das Argument, wonach nur ein untergeordneter Teil der Kosten für Hochwasserschutzmassnahmen den Gebäudeeigentümern belastet werde, kann vor allem bei den Varianten D–F nicht mehr ins Spiel gebracht werden.

Fazit

Von den geprüften Varianten ist aus rechtlicher Sicht abzuraten. Die personellen Ressourcen müssten zusätzlich erhöht werden, um eine entsprechende Anzahl von Projekten mit Planungsphase und Genehmigungsprozess inklusive Landerwerbsverfahren zu initiieren und zu erarbeiten. Der Regierungsrat nimmt keine Anpassungen an der Massnahme 625-07 vor. Dem Anliegen der Prüfungsaufträge wird somit nicht entsprochen.

2.1.9.3 Prüfungsauftrag 4 zur Massnahme 625-07 "befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die AGV"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag von Grossrätin Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal:

"Der Kommission UBV und dem Grossen Rat sei auf die zweite Beratung hin das vorliegende Rechtsgutachten Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Makus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte Zürich (das zum Schluss gekommen sein soll, diese Massnahme beziehungsweise die Änderung des GebVG sei widerrechtlich), zur Verfügung zu stellen. Dazu erwarten wir eine Stellungnahme des Regierungsrats."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Zur Massnahme wurde ein Rechtsgutachten durch die Kanzlei Umbricht Rechtsanwälte erstellt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat am 1. Juli 2014 das Gutachten via Parlamentsdienst den Kommissionen UBV und KAPF zur Verfügung gestellt.

Materielle Beantwortung

Das zur Massnahme 625-07 im Vorfeld eingeholte Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit bestehen. Es sei fraglich, ob es mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung gemäss Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar sei, einen Teil der Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen der AGV und damit den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern anzulasten.

In einer Zweitmeinung zum Gutachten kommt der Rechtsdienst des Regierungsrats zum Schluss, dass das Gutachten überaus strenge Massstäbe anlegt und verschiedene Aspekte, welche für die Zulässigkeit der Massnahme sprechen, gering gewichtet. Es stimme durchaus, dass die Hochwasserschutzmassnahmen nicht nur den Gebäudeeigentümern zugut kommen, sondern auch andere Personenkreise davon profitieren. Jene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzelle weit entfernt von Gewässern liegen, haben einen viel kleineren Nutzen. Indessen folgt die Tätigkeit der Gebäudeversicherung gemäss § 1 Abs. 3 GebVG dem Grundsatz der Solidarität aller Eigentü-

merinnen und Eigentümer von Gebäuden. Auch werde weniger als ein Fünftel der Ausgaben für Hochwasserschutzmassnahmen befristet auf zehn Jahre durch die vorgesehenen Präventionsabgaben der Grundeigentümer finanziert, mehr als vier Fünftel würde nach wie vor von der Staatsrechnung getragen. Die Massnahme wird als verfassungskonform und rechtlich zumindest als vertretbar bejaht.

Die Zweitmeinung des Rechtsdiensts des Regierungsrats soll den Kommissionen UBV und KAPF ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene moderate und befristete Mitfinanzierung von Massnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes durch die AGV rechtmässig ist. Er hält deshalb an der Massnahme 625-07 im beantragten Umfang fest.

2.1.9.4 Prüfungsauftrag 5 zur Massnahme 625-07 "befristete Mitfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten durch die AGV"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Dr. Lukas Pfisterer, Aarau:

- "1. Was ist der gesetzliche Zweck des Elementarschadenfonds, aus welchem die allgemeinen Schutzmassnahmen gegen Hochwasser finanziert werden sollen?"*
- 2. Wenn dem Elementarschadenfonds Gelder für allgemeine Hochwasserschutz-Massnahmen entzogen werden sollen: Für welche Massnahmen fehlt dieses Geld anschliessend?"*
- 3. Ist es mit der Rechtsgleichheit vereinbar, dass nur die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (als Versicherte der AGV) zusätzlich abgabepflichtig erklärt werden sollen, nicht aber alle anderen, die auch von diesen allgemeinen Schutzmassnahmen profitieren, der Kanton inbegriffen?"*

Erwägungen des Regierungsrats

Materielle Beantwortung

Zur Frage 1

Gemäss § 40 GebVG können Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden ausgerichtet werden an die Kosten

- a) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern.
- b) von baulichen Schutzmassnahmen für einzelne bestehende Gebäude, sofern sie konstruktiv einwandfrei und ordnungsgemäss unterhalten sind und durch die Massnahmen weitgehend vor drohenden Elementarschäden geschützt werden.

Die AGV kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt an die Kosten einer koordinierten Objektschutzmassnahme leisten (namentlich Arealschutz). Die koordinierte Präventionsmassnahme muss einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten. Die Höhe eines Beitrags darf die Summe der damit ersetzten Einzelmassnahmen nicht übersteigen.

Gemäss Elementarfondsverordnung werden Objektschutzmassnahmen unterstützt, wenn aufgrund der Lage der zu schützenden Objekte ein erhöhter Bedarf besteht, die Massnahmen von der Gebäudeversicherung als technisch geeignet anerkannt sind, um Objekte weitgehend vor drohenden Elementarschäden zu schützen und die Massnahmen wirtschaftlich sind.

Keine Beiträge werden gemäss gültiger Elementarfondsverordnung ausgerichtet an Kosten für Schutzmassnahmen des übergeordneten Elementarschadenschutzes, wie Hochwasserrückhaltebecken und Bachverbauungen.

Zur Frage 2

Es handelt sich nicht um einen Entzug von Mitteln, sondern um eine Erhöhung der Einlagen in den Elementarschadenfonds durch eine Erhöhung der Elementarschadenpräventionsabgabe von heute 0,01 ‰ auf 0,025 ‰ pro Tausend Franken Versicherungssumme. Gemäss § 18 Gebäudeversicherungsgesetz sind gesetzliche Aufgaben der AGV über die Prämien und die Präventionsabgaben zu finanzieren.

Zur Frage 3

Das eingeholte Rechtsgutachten (vgl. Kapitel 2.1.9.3) kommt zum Schluss, dass Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit bestehen. Es sei fraglich, ob es mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung gemäss Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung und mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar sei, einen Teil der Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen der AGV und damit den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern anzulasten.

In einer Zweitmeinung zum Gutachten kommt der Rechtsdienst des Regierungsrats zum Schluss, dass die Mitfinanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen als verfassungskonform qualifiziert werden kann. Zudem falle auf, dass das Gutachten überaus strenge Massstäbe anlegt und verschiedene Aspekte, welche für die Zulässigkeit der Massnahme sprechen, gering gewichtet.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen. Der Regierungsrat nimmt aufgrund der obigen Ausführungen keine Anpassungen an der Massnahme vor.

2.1.10 Prüfungsauftrag zur Massnahme 625-16 "Reduktion Gewässerrevitalisierung"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag von Grossrätin Regula Bachmann-Steiner, Magden:

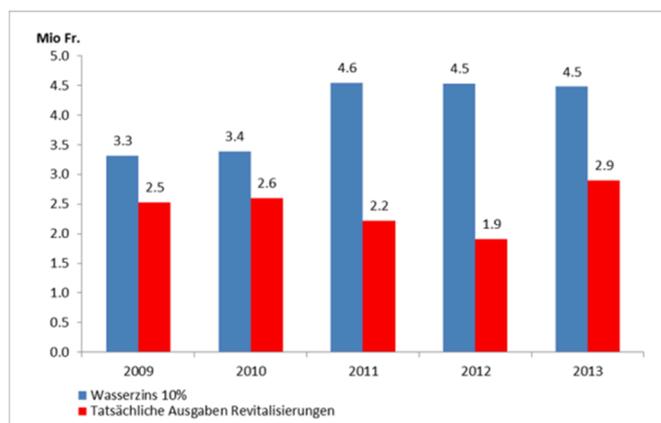
"Es ist zu prüfen, ob mit den Kürzungen um 300'000.– bis 400'000.– Franken bis 2018 und der längerfristigen Reduktion der zweckgebundenen Einnahmen aus den Wasserzinsen auf rund 2 Millionen Franken die Vorgaben des Bundes bezüglich Gewässerschutz und Fischwanderung eingehalten werden können."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Gemäss § 32 Abs. 2 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) müssen 10 % des jährlichen Wasserzinsenertrags für Renaturierungen, Vernetzungen und ökologische Aufwertungen von Gewässern (Revitalisierung) verwendet werden. Bund und Dritte beteiligen sich an Revitalisierungen zwischen 35–80 %.

In den letzten fünf Jahren wurden durchschnittlich 2,4 Millionen Franken pro Jahr in Revitalisierungen investiert. Gemäss aktueller AFP-Planung beläuft sich der jährliche, kantonale Nettoaufwand für Revitalisierungen auf rund 2 Millionen Franken.



Mit der Umsetzung der Massnahme sollen die kantonalen Mittel für die Realisierung von Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung reduziert und die Zielgrösse im Gesetz von 10 % auf 5 % angepasst werden.

Materielle Beantwortung

Ökologischer Sanierungsbedarf aargauische Bäche und Flüsse

Von den Total 2'930 km Bächen und Flüssen im Kanton Aargau sind 1'500 km in einem natürlichen oder wenig beeinträchtigten Zustand. 1'430 km allerdings sind eingedolt, künstlich oder stark beeinträchtigt und sind damit gemäss Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sanierungsbedürftig. Die Gewässer des Kantons Aargau werden von rund 3'600 künstlichen Wanderhindernissen mit einer Höhe von 0,5 m und höher fragmentiert mit negativen Auswirkungen auf die Fischpopulation.

Auftrag Bundesgesetzgebung

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG)

Art. 38a GSchG – Revitalisierung von Gewässern

¹ Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. [...]

² Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. [...]

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Art. 41d GSchV – Planung von Revitalisierungen

² Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden. [...]

Auftrag Richtplan

Kapitel Landschaft 1.2

Beschluss B: Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und aufzuwerten sind. [...]

Beschluss C: [...] Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

Beschluss 4.1: Der Kanton fördert die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse [...] durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen [...].

Zielerreichung gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung

Der Kanton Aargau hat per Ende 2013 eine strategische Revitalisierungsplanung (Priorisierung von Revitalisierungen an Fliessgewässern) dem Bundesamt für Umwelt zur Prüfung vorgelegt. Bis 2035 sollen im Kanton Aargau 170 km revitalisiert werden. Bei diesen für die Revitalisierung priorisierten Gewässerstrecken ist der Nutzen im Vergleich zu den Kosten besonders gross. Gemäss den mit der Massnahme angepassten Mitteln aus den Wasserzinsenträgen lassen sich jährlich rund 5 km Gewässerabschnitte revitalisieren. Somit können innert 20 Jahren rund 100 km revitalisiert werden (rund 60 % im Vergleich zur Revitalisierungsplanung).

Fazit

Beim Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2008 entsprachen die Wasserzinsenträge bei Fr. 80.– pro Kilowatt Bruttoleistung rund 33 Millionen Franken. Gemäss § 32 Abs. 2 WnG sind 10 % (3,3 Millionen Franken) dieser Erträge für Revitalisierungen zu verwenden. Die Wasserzinsen sind gemäss Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) in den letzten Jahren schrittweise angehoben worden. Gemäss Art. 49 WRG beträgt der Wasserzins ab 2015 und bis Ende 2019 jährlich Fr. 110.– pro Kilowatt Bruttoleistung. Aufgrund dieser Erhöhung und der aktuellen Leistungsberechnung der Wasserkraftwerke erhöht sich die Abgabe ab 2015 auf rund

50 Millionen Franken. Bei gleichbleibendem prozentualen Anteil würden die für Revitalisierungen zu verwendenden Mittel von 3,3 Millionen Franken (2008) auf 5 Millionen Franken steigen. Mit dieser Massnahme soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Der Regierungsrat ist gewillt, die Bundesvorgaben zu erfüllen und die Wasserzinsen ihrem Zweck entsprechend einzusetzen. Er ist der Ansicht, dass dies mit den ab 2015 erwarteten Wasserzinsen und der für das kantonale Wassernutzungsgesetz (§ 32 WnG) vorgeschlagenen, zweckgebundenen Verwendung von mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags für Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer mit einer akzeptablen zeitlichen Verzögerung möglich ist. Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird somit entsprochen.

2.2 Prüfungsaufträge zu übergeordneten Themen

Nachfolgend werden weitere Prüfungsaufträge beantwortet, die sich auf übergeordnete, aufgabenbereichsübergreifende Themen beziehen.

2.2.1 Prüfungsauftrag zum Aufgabenbereich 410 'weitere Massnahmen Leistungsanalyse'

Der Grosse Rat überwies mit 96 gegen 31 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag der Kommission KAPF zum Aufgabenbereich 410 'Finanzen':

"Auf die zweite Beratung seien alle Massnahmen aufzuzeigen, welche im Rahmen der Leistungsanalyse von Regierung und Verwaltung identifiziert wurden, aber nicht weiterverfolgt wurden, da das Sparziel bereits erreicht war."

Erwägungen des Regierungsrats

Ausgangslage

Im Rahmen der Leistungsanalyse wurden alle Aufgaben und Leistungen, die der Kanton erbringt, systematisch analysiert und kritisch hinterfragt. Im Fokus stand dabei die Frage, wie die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger wirtschaftlich, kostengünstig und mit dem besten Nutzen erfüllt werden können. Systematisch und flächendeckend über alle Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen wurden die staatlichen Aufgaben dahingehend hinterfragt, ob es sich um herkömmliche Staatsaufgaben handelt, ob Handlungsspielraum bezüglich Ausgestaltung und Umfang der Aufgabenerfüllung besteht sowie ob und wie die Aufgabenerfüllung optimiert werden kann. Es ging also darum, eine vorausschauende Aufgabenüberprüfung vorzunehmen und sinnvolle, umsetzbare Massnahmen mit Sparpotenzial zu evaluieren.

Materielle Beantwortung

In einem ersten Schritt wurden im März/April 2013 flächendeckend rund 400 Leistungen auf ihre Notwendigkeit, Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit untersucht und beurteilt, wieweit die Kosten für deren Erbringung von den Verursachern getragen werden. Beispielsweise wird die Teilleistung "Aufbau und Unterhalt" der Leistung "Naturschutz im Wald" in der Leistungsgruppe "Walderhaltung" des Aufgabenbereichs 'Wald, Jagd und Fischerei' vom Bund und Kanton kofinanziert. Die gesetzlichen Grundlagen lassen einen gewissen Handlungsspielraum offen, gleichzeitig wird die Bedeutung der Teilleistung für Mensch und Umwelt angesichts der wachsenden Bevölkerung als zunehmend wichtiger beurteilt.

In einem zweiten Schritt wurden im Mai 2013 basierend auf den Ergebnissen der ersten Runde über 300 Reformvorschläge zur Optimierung von rund 250 Leistungen erhoben. Für die Vorhaben wurden Auswirkungen und Entlastungspotenzial bezüglich Finanzen und Stellen sowie Zeithorizont und Umsetzungsaufwand präzisiert. Im Fall des obigen Beispiels wurde der Vorschlag "Reduktion Ziele Naturschutzprogramm Wald 4. Etappe" erarbeitet. Diese Vorschläge wurden departementsübergreifend verifiziert und ergänzt. Für rund zwei Drittel der Themen beauftragte der Regierungsrat Ende Juni

2013 die Departemente, Massnahmen auszuarbeiten. Weitere Massnahmen wurden bereits im Rahmen der Erstellung des AFP 2014–2017 umgesetzt.

Der Grosse Rat wurde bereits mit Bericht vom 21. August 2013 über die Zielsetzung der Leistungsanalyse, Methodik, Vorgehen und die einzelnen Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats und des Regierungsrats informiert. Zur gleichen Zeit wurden die Ergebnisse der Leistungsanalyse der Öffentlichkeit vorgestellt. Aufgrund der Ergebnisse der anschliessenden Anhörung vom 11. November 2013 bis am 14. Februar 2014 erfuhr der Massnahmenkatalog weitere Anpassungen (vgl. Kapitel 4.1 "Anpassung der Massnahmen aufgrund Anhörung" der (14.82) Botschaft an den Grossen Rat vom 2. April 2014).

Daraus resultierte das Massnahmenpaket der Botschaft zur 1. Beratung. Aufgrund der Ergebnisse der 1. Beratung sowie dem parallel laufenden Budgetprozess wurden aufgrund von Prüfungsaufträgen und Vorschlägen der Anhörung weitere Massnahmen ausgearbeitet, die in das Massnahmenpaket der 2. Beratung aufgenommen wurden.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen. Über die veröffentlichten Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats beziehungsweise des Regierungsrats hinaus liegen dem Regierungsrat und der Verwaltung keine weiteren ausgearbeiteten Massnahmen vor, die weiterverfolgt werden könnten.

2.2.2 Prüfungsaufträge zu den Aufgabenbereichen 100/420 (Reduktion Personalaufwand)

Der Grosse Rat überwies mit 102 gegen 30 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag der Kommissionen Allgemeine Verwaltung (AVW) und KAPF, der eine generelle Reduktion des Personalaufwands zum Inhalt hat:

"Es ist abzuklären, ob generell eine Reduktion des Personalaufwands möglich ist.

Ein möglicher Stellenabbau in der Zentralverwaltung ist zu überprüfen.

Es ist zu überprüfen, ob einzelne Projekte zurückgestellt oder gar gestrichen werden können."

Weiter überwies der Grosse Rat mit 86 gegen 48 Stimmen den folgenden Prüfungsauftrag der Kommission KAPF, der eine Reduktion des Personalaufwands um 2 % fordert:

"Auf die zweite Beratung sei zu prüfen, den Personalaufwand für das Verwaltungspersonal um 2 % zu senken. Diese Reduktion sei ab dem Budgetjahr 2015 einzuführen und mit dem Planjahr 2016 abzuschliessen."

Erwägungen des Regierungsrats

Materielle Beantwortung

Der Kanton Aargau verfügt im interkantonalen Vergleich über eine überdurchschnittlich schlanke und effiziente Staatsverwaltung. Wie verschiedene externe und interne Studien und Rankings belegen, gehört der Kanton Aargau zu den Kantonen mit den tiefsten Staatsausgaben pro Kopf und mit einer der geringsten Verwaltungsdichten. Das Verhältnis "Verwaltungsstellen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner" war in den vergangenen Jahren auf tiefem Niveau stabil. Trotz überdurchschnittlich starkem Bevölkerungswachstum und damit einhergehenden wachsenden Ansprüchen an die öffentliche Hand konnte seit 2006 das Verhältnis der Verwaltungsstellen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner konstant bei rund 6 ‰ gehalten werden. Allein seit 2006 wuchs die Aargauer Bevölkerung um 62'143 Personen oder 10,8 %. Wo Stellen geschaffen wurden, war dies primär bedingt durch neue bundesrechtliche Bestimmungen (Strafprozessrecht und Zivilprozessordnung, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) sowie zur Stärkung der Sicherheit im Kanton Aargau (Ausbau Bestand Kantonspolizei infolge Umsetzung Volksinitiative "Mehr Sicherheit für alle!", Betrieb neues Zentralgefängnis und Verbesserung Sicherheit Bezirksgefängnisse, Neuorganisation der Strafvollzugsdienste

und der Bewährungshilfe). Weiter wurden Stellen geschaffen, da infolge des starken Bevölkerungswachstums eine erhebliche Mengenausweitung bei den zu erbringenden Leistungen stattgefunden hat. Exemplarisch zeigt sich dies bei den Fahrzeugzulassungen: Im Strassenverkehrsamt wurden aufgrund des steigenden Motorfahrzeugbestands im Jahr 2013 218'055 Fahrzeugausweise ausgestellt, während es 2007 noch 175'285 gewesen waren.

Im Rahmen der Erstellung des AFP 2015–2018 hat der Regierungsrat zusätzlich zu den Massnahmen der Leistungsanalyse eine Reihe von Budgetmassnahmen zur Beschränkung des Personalaufwands getroffen. Dazu gehören ein Stopp von neuen Stellen – mit Ausnahme des gesetzlich verlangten Aufwuchses bei der Polizei – und der Verzicht auf alle nicht zwingend notwendigen personalintensiven Projekte. Bei der durchschnittlichen Veränderung der Löhne wird dem Parlament eine massvolle Erhöhung nach dem Verzicht im Vorjahr beantragt. Mit all diesen Massnahmen reduziert sich der Personalaufwand des Verwaltungspersonals im Budget 2015 gegenüber dem Budget 2014 um 1,3 % von 585,7 Millionen Franken auf 578,1 Millionen Franken. In den Planjahren 2016–2018 kann der Personalaufwand stabil gehalten werden. Damit verharrt der Personalaufwand des Verwaltungspersonals in der Periode 2013–2018 auf gleichem Niveau.

Der Regierungsrat versteht es angesichts des engen finanziellen Spielraums als seine Daueraufgabe, den Personalaufwand stabil zu halten. Seit Beginn der Leistungsanalyse 2013 wurden dementsprechend Projektstellen und ordentliche Stellen reduziert; mit Personalressourcen verbundene Projekte wurden gestrichen, sistiert oder reduziert (zum Beispiel Projekt Elektronische Archivierung). Im Rahmen von konkreten Massnahmen aus der Leistungsanalyse selbst werden über 20 Stellen abgebaut, dazu werden bis 2018 knapp 200 Lehrpersonenstellen aus der Planung gestrichen. Im Jahr 2014 beträgt die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne der Angestellten des Kantons Aargau 0 % (im Vergleich zur Wirtschaft und anderen Verwaltungen mit einer Lohnentwicklung 2014 von 1 %). Die Mitarbeitenden der Verwaltung zeigen eine grosse Loyalität gegenüber dem Regierungsrat bei der Leistungsanalyse, obwohl diese teilweise stark spürbare Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln hat. Das kantonale Verwaltungspersonal trägt in erheblichem Mass dazu bei, den Staatshaushalt stabil zu halten. Gleichzeitig musste in den letzten Jahren ein stark ansteigendes Arbeitsvolumen bewältigt werden. So hat sich Druck auf das Personal in Bezug zum zu bewältigenden Arbeitsvolumen innert den vorgegebenen Zeitstandards stark erhöht. Bei annähernd gleichbleibenden Personalressourcen konnte dies nur aufgrund erheblicher Effizienzgewinne erreicht werden, dies hätte ansonsten spürbar negative Auswirkungen auf die Bevölkerung und auf die Wirtschaft gehabt. Exemplarisch zeigt sich dies an der stark steigenden Zahl an Baugesuchen, die innert knappen Fristen von der Verwaltung zu prüfen und zu bewilligen sind. Wurden im Jahr 2009 gesamthaft 2'525 Gesuche von der zuständigen Verwaltungseinheit bewältigt, werden im laufenden Jahr 3'100 Baugesuche erwartet. Dies entspricht einem Volumenwachstum innert fünf Jahren von beinahe 23 %.

Erklärter Wille des Regierungsrats ist es, dass der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich über eine der schlanksten und zugleich leistungsfähigsten Kantonsverwaltungen verfügt. Ziel des Regierungsrats ist es gleichzeitig, weiterhin als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. Der Kanton Aargau steht denn auch bei der Mitarbeiterinnen- beziehungsweise Mitarbeiterrekrutierung und –pflege in starker Konkurrenz zu privaten Arbeitgebern und zu anderen Kantonsverwaltungen, Gemeindeverwaltungen oder zum Bund. Der Spielraum für Personalreduktionsmassnahmen ist daher begrenzt, will der Kanton Aargau weiterhin qualifiziertes Verwaltungspersonal erhalten beziehungsweise rekrutieren.

Der Regierungsrat nahm den gemeinsamen Auftrag der AVW und der KAPF zur Prüfung der generellen Reduktion des Personalaufwands und der Überprüfung eines möglichen Stellenabbaus wie auch der Rückstellung oder Streichung von Projekten anlässlich der ersten Grossratsberatung zur Leistungsanalyse am 1. Juli 2014 entgegen, weil er diese Überprüfung bereits heute als Dauerauftrag versteht. Demgegenüber lehnte er den Prüfungsauftrag der KAPF, der eine fixe Reduktion des Personalaufwands um 2 % fordert, anlässlich der ersten Grossratsberatung zur Leistungsanalyse am

1. Juli 2014 klar ab. Wie obenstehend dargelegt, verfügt der Kanton Aargau bereits heute über eine überdurchschnittlich schlanke Verwaltung. Dazu wird der Kanton Aargau nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gesteuert (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]). Eine starre, rein lineare Prozentvorgabe zur Senkung des Personalaufwands basiert nicht auf diesen Prinzipien und macht keine Ausführungen zur gesetzlich geforderten Verknüpfung der Aufgaben und Finanzen. Dazu berücksichtigt diese Forderung das starke Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau in keiner Weise. Die vom Grossen Rat verlangte Reduktion des Personalaufwands um 2 % wird damit zu einem Leistungsabbau, aber insbesondere auch zu einer Qualitätsverminderung und einem Qualitätsverlust führen, die in unterschiedlichen Ausprägungen aufgrund der zeitlich verzögerten Aufgabenerfüllung für Bevölkerung und Wirtschaft negative Auswirkungen haben werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dies durch die Bevölkerung nicht verstanden wird, wenn nachgefragte Verwaltungsleistungen nicht mehr speditiv erbracht werden können (zum Beispiel bei der Ausstellung eines neuen Passes oder Fahrzeug-/Führerausweises oder bei Baugesuchsverfahren). Dazu kommt, dass eine kurzfristige Umsetzung innert 16 Monaten bis Ende 2015 nicht realistisch ist, weil dazu auch Erlassanpassungen notwendig sein werden, die heute Leistungsstandards oder den Personalbestand zwingend vorschreiben (zum Beispiel Gesundheits- oder Umweltschutzgesetzgebung, Polizeigesetz).

Fazit

Der Regierungsrat hat den Auftrag zur Prüfung einer generellen Reduktion des Personalaufwands und der Überprüfung eines möglichen Stellenabbaus wie auch der Rückstellung oder Streichung von Projekten entgegengenommen, weil diese Überprüfung bereits heute als Dauerauftrag verstanden wird und bereits teilweise im AFP 2015–2018 umgesetzt ist. Mit den beschlossenen Massnahmen reduziert sich der Personalaufwand des Verwaltungspersonals im Budget 2015 gegenüber dem Budget 2014 um 1,3 % von 585,7 Millionen Franken auf 578,1 Millionen Franken. In den Planjahren 2016–2018 kann der Personalaufwand stabil gehalten werden.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung des AFP 2016–2019 die Beschränkung des Wachstums des Personalaufwands weiterführen. Er wird weiter prüfen und aufzeigen, welche Konsequenzen eine weitergehende Senkung des Personalaufwands auf die Aufgabenerfüllung und Aufgabenqualität hat. Dem Anliegen der Prüfungsaufträge wird somit teilweise entsprochen.

2.2.3 Prüfungsauftrag "Informationen Massnahmen Kompetenz Regierungsrat"

Der Grosse Rat überwies mit 97 gegen 25 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag von Grossrätin Melinda Bangerter, Aarau:

"Der Regierungsrat soll schnellstmöglich, jedoch spätestens bis Ende September 2014, eine detailliertere Aufstellung über die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats ausarbeiten."

Erwägungen des Regierungsrats

Fazit

Im Rahmen dieser Vorlage zur 2. Beratung werden die entsprechenden Massnahmenblätter in Beilage 6 zugänglich gemacht. Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird somit entsprochen.

2.2.4 Prüfungsauftrag "Bundesbeiträge"

Der Grosse Rat überwies stillschweigend folgenden Prüfungsauftrag von Grossrat Ruedi Weber, Menziken:

"Es seien die einzelnen Sparmassnahmen auf ihre Relevanz im Zusammenhang mit der Auslösung von Bundesbeiträgen zu prüfen. Insbesondere interessieren die approximativen, entgangenen Bundesbeiträge von Projektzuschüssen und diejenigen, die sich auf die aargauische Volkswirtschaft auswirken."

Erwägungen des Regierungsrats

Gemäss Tabelle 1 werden die Bundesbeiträge zwischen 2015 und 2018 jährlich zwischen 0,6–7,0 Millionen Franken reduziert.

Tabelle 1: Reduktion von Bundesbeiträgen (in Franken)

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------------------------|------------------|------------------|------------------|----------------|
| Total | 3'969'500 | 5'550'000 | 7'035'000 | 590'000 |
| Massnahmen Kompetenz Grosse Rat | 1'090'000 | 640'000 | 720'000 | -310'000 |
| Massnahmen Kompetenz Regierungsrat | 2'879'500 | 4'910'000 | 6'315'000 | 900'000 |

Dies umfasst insbesondere Beitragsreduktionen im Bereich von Energieförderprogrammen (ca. 1 Million Franken pro Jahr), Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten (2–3 Millionen Franken) sowie Strukturverbesserungsprojekten im Bereich Landwirtschaft (rund 0,5 Millionen Franken), Beitragsreduktionen an Bewirtschaftungsverträge (0,5 Millionen Franken), an den Auen- und Hochwasserschutz (knapp 2–3 Millionen Franken) sowie an die Erstellung und Nachführung der amtlichen Vermessung (Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.–).

Die indirekten und auch nicht immer als Auswirkungen der reduzierten Beiträge identifizierbaren Entwicklungen zu beziffern, ist schwierig. Denn umgekehrt können staatliche Beiträge auch Mitnahmeeffekte auslösen. So stellen sich gemäss einer Studie des Bundes aus dem Jahr 2009 bei Steuerabzügen für Energiesparmassnahmen Mitnahmeeffekte von 70–80 % ein. Das heisst, es werden Gelder für Massnahmen ausgegeben, die auch ohne Förderung unternommen worden wären. Die indirekten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden insgesamt als gering beurteilt. Der positive Effekt gesunder Kantonsfinanzen auf die Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird als klar grösser eingeschätzt.

Fazit

Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird entsprochen. Die Auswirkungen auf die Bundesbeiträge werden in den Massnahmenblättern in den Beilagen 5 und 6 ausgewiesen.

2.2.5 Prüfungsauftrag "Sammelvorlage versus Einzelvorlagen"

Der Grosse Rat überwies im Rahmen der Schlussabstimmung den Prüfungsauftrag der Kommission KAPF mit 103 gegen 24 Stimmen:

"Es sei zu prüfen, die Gesetzesänderungen in massnahmenbezogene einzelne referendumsfähige Anträge zu fassen."

Erwägungen des Regierungsrats

Die Leistungsanalyse ist ein Gesamtpaket mit einem wesentlichen Ziel, den Finanzhaushalt des Kantons ins Lot zu bringen. Parlament und Volk sollen zu dieser für den Kanton Aargau wichtigen Vorlage als Ganzes Stellung nehmen können. Der Regierungsrat hat mit der Sammelvorlage bewusst ein abgestimmtes Paket geschnürt.

Materielle Beantwortung

Sammelvorlagen sind Spezialfälle in der Rechtssetzung: Sie fassen Änderungen verschiedener Erlasse, die auf Grund eines Programms oder einer beschlossenen Massnahme in einem engen Sachzusammenhang stehen, in einem einzigen Erlass zusammen. Die Revision einer Vielzahl von Gesetzen durch eine Sammelvorlage hat zur Folge, dass das Gesetzesreferendum nicht gegen die Änderungen der einzelnen Gesetze, sondern nur gegen die Sammelvorlage als solche ergriffen werden kann. Damit das Prinzip der Einheit der Materie nicht verletzt ist, muss der Zusammenhang zwischen

mehreren Teilen einer Vorlage genügend eng sein; er kann sich aus einem einheitlichen Ziel oder gemeinsamen Zweck ergeben. Gemäss Bundesgericht kann sich die Zulässigkeit von finanzhaus- haltlichen Sammelvorlagen dementsprechend etwa aus dem übergeordneten Ziel eines langfristigen Haushaltsausgleichs ergeben. Dabei sei zusätzlich zu beachten, dass sich ein Paket zur Entlastung des Finanzhaushalts nur dann mit Erfolg schnüren lasse, wenn die Staatsaufgaben und Verwal- tungsbereiche einigermaßen gleichmässig betroffen seien. Mit der Zusammenfassung in einer Sammelvorlage solle somit auch verhindert werden, dass einzelne Massnahmen abgelehnt werden können, so dass die "Opfersymmetrie" nicht mehr eingehalten sei¹.

Die vorliegenden Massnahmen der Leistungsanalyse sowie die sich daraus ergebenden Erlassände- rungen weisen einen starken inneren Zusammenhang auf. Das Ziel des langfristigen Haushaltsaus- gleichs und die dazu führenden Massnahmen wurden aufgrund eines einheitlichen Konzepts zu- sammen entwickelt und aufeinander abgestimmt. Dabei wurde auch der Ausgewogenheit der ent- stehenden Belastungen ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Die Leistungsanalyse als Gesamtpaket schafft den notwendigen inneren Sachzusammenhang, der es gemäss der bundesgerichtlichen Praxis erlaubt, die betreffenden Massnahmen der Leistungsana- lyse in einer einzigen Vorlage zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da der Grundsatz der Einheit der Materie gerade einen möglichst klaren Willensakt der Stimmbürgerschaft ermöglichen will. Dieses Ziel würde vereitelt, wenn die Stimmenden über eine ganze Liste von bezüglich Zielset- zung und Inhalt zusammenhängenden Gesetzesänderungen je separat zu befinden hätten, und es ihnen dadurch verunmöglicht beziehungsweise sehr erschwert würde, die einzelnen zusammenhän- genden Vorlagen einer echten Gesamtwürdigung zu unterziehen.

Fazit

Der Regierungsrat ist von Verfassung und Gesetz her verpflichtet, einen ausgeglichenen Staats- haushalt zu führen und hat deshalb eine Leistungsanalyse lanciert. Bei dieser wurden mit einer sorg- fältigen Systematik und an Hand von fundierten Kriterien zahlreiche Leistungen und Aufgaben über- prüft. Dabei fanden einerseits die konkreten Auswirkungen der einzelnen Massnahmen Berück- sichtigung, aber auch die Gesamtsicht auf alle Politikbereiche. Mit dieser Methodik wurde sicher- gestellt, dass die Massnahmen von den Auswirkungen und Folgen her verantwortbar sind und kein Politikbereich überproportional betroffen wird. Aus diesen Gründen werden Sparpakete auch in an- deren Kantonen in der Regel gesamthaft und nicht als Einzelvorlagen zur (Volks-)Abstimmung ge- bracht.

Die Abstimmung über ein Gesamtpaket eliminiert das Risiko, dass bei gewissen umstrittenen The- men- und Massnahmenbereichen gewichtige Entlastungseffekte nicht realisiert werden können, da- für andere, weniger gut emotionalisierbare Politikbereiche übermässig betroffen werden. Fallen ge- wichtige Bestandteile bei einer Volksabstimmung durch, wäre erneut eine weitere Sparvorlage auszuarbeiten, um das nun faktische Defizit zu beseitigen. Der Kanton Aargau wäre damit jahrelang finanzpolitisch mit denselben Spardiskussionen beschäftigt. Dies gilt es zu vermeiden, weil dadurch die Kantonalpolitik beeinträchtigt würde und Ressourcen für die zukunftsgerichtete Weiterentwick- lung des Kantons fehlen würden. Mit einer Sammelvorlage kann relativ rasch und nachhaltig eine Gesundung des Staatshaushalts herbeigeführt werden. Dem Anliegen des Prüfungsauftrags wird somit nicht entsprochen.

¹ vgl. Urteil 1P.414/1999 vom 14. Dezember 1999, in Sachen Volksabstimmung über die aargauische Sammelvorlage vom 9. März 1999 betref- fend Massnahmen des Finanzpakets 1998, veröffentlicht in Praxis 7/2000, Nr. 91; GEORG MÜLLER, Mantelgesetze und Einheit der Materie, in: LEGES 2013/2, Seite 510 ff.

3. Gesamtpaket Leistungsanalyse

3.1 Übersicht Prüfungsaufträge

Tabelle 2 zeigt in einer Übersicht, inwiefern den Anliegen der Prüfungsaufträge entsprochen wird. Die Mehrheit der Anliegen der Prüfungsaufträge kann durch den Regierungsrat ganz oder teilweise erfüllt werden, einerseits durch die Anpassung des Massnahmenpakets Leistungsanalyse, andererseits durch andere Vorlagen beziehungsweise Massnahmen im Rahmen des Budgetprozesses.

Tabelle 2: Übersicht Prüfungsaufträge

| Nr./AB | Prüfungsauftrag (Anliegen) | Anliegen ist/wird erfüllt | Anliegen ist/wird teilweise erfüllt | Anliegen ist/wird nicht erfüllt |
|--|---|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| Prüfungsaufträge zu Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats und zu übergeordneten Themen (Botschaft Kapitel 2) | | | | |
| 120-01 (2) | Differenzierung des Verzichts auf Zustellung Post an Grossratsmitglieder | | | X |
| 310-03 | Finanzierung Werkjahr mit Kostenbeteiligung Gemeinden | X | | |
| 320-01/-02 | Konsolidierung der Berechnungsgrundlagen mit der BDAG | X | | |
| 320-01 | Weitere Einsparungen Lehrpersonenberatung | | | X |
| 320-02 | Kostenpflicht für ganzes Angebot Laufbahnberatung | | | X |
| 320-03 (3) | Kostenbeteiligung nur für Freifach Instrumentalunterricht/Obligatorisches Fach und kostenpflichtiges Freifach Instrumentalunterricht auf eine ganze Lektion erhöhen/Umsetzung gemäss Expertenrunde Mai 2014 | X | | |
| 535-01 | Zeitplan Totalrevision EG KVG | X | | |
| 605-03 | Verzicht Obergrenze Baubewilligungsgebühren | | X | |
| 625-07 (5) | Zusätzliche Stellen, höhere Prämien/Rechtsgutachten zugänglich machen/Auswirkungen aus Belastung Elementarschadenfonds Höherer Beitrag zulasten AGV (2) | X | | X |
| 625-16 | Einhalten Bundesvorgaben Gewässerschutz trotz Kürzungen | X | | |
| 410 | Weitere Massnahmen | X | | |
| 100/420 (2) | Reduktion Personalaufwand/weiterer Stellenabbau | | X | |
| - | Information Massnahmen Kompetenz Regierungsrat | X | | |
| - | Auswirkungen auf Bundesbeiträge | X | | |
| - | Einzelvorlagen statt Sammelvorlage | | | X |
| Prüfungsaufträge zu Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats und zu spezifischen Themen (Beilage 7) | | | | |
| 120 | Spesen und Sitzungsgelder Regierungsrat in Staatskasse | X | | |
| 120 | Optimierung amtliche Publikationen | X | | |
| 230-10 | Alternative zu mehr Kontrollen Arbeitssicherheit | | | X |
| 245-10 | Weitere Kürzung Neue Regionalpolitik | | X | |
| 245-11 | Weitere Kürzung Touristisches Dachmarketing | X | | |
| 245-12 | Weitere Kürzung Internationales Standortmarketing | X | | |
| 310E002 | Verzicht/Verschiebung Lehrplan 21 | | X | |
| 310E009 | Verzicht/Verschiebung Frühfranzösisch und Frühenglisch | | X | |

| Nr./AB | Prüfungsauftrag (Anliegen) | Anliegen ist/wird erfüllt | Anliegen ist/wird teilweise erfüllt | Anliegen ist/wird nicht erfüllt |
|------------|---|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| 310-18 | Weitere Kürzung Weiterbildung Lehrpersonen | | | X |
| 310 | Verzicht auf Anreize für Heilpädagogenausbildung | X | | |
| 310 | Lohnreduktion bei fehlender Ausbildung | X | | |
| 310 | Weitere Massnahmen betr. durchschnittliche Klassengrössen | | | X |
| 310/315 | Kostenbeteiligung Eltern an Therapien | | | X |
| 310-17 | Frühere Einsparungen bei externer Schulevaluation | X | | |
| 320 | Verordnung Lehrpersonen: höhere Pflichtpensen Kanti-Lehrpersonen | | X | |
| 320-14 | Verzicht auf Massnahme (reduzierte Beiträge an eidgenössischen Berufsprüfungen) | | X | |
| 340 | Plafonierung Kulturausgaben auf Niveau 2013 | X | | |
| 340E004 | Kulturvermittlungsangebote | | | X |
| 340 | Fokussierung archäologische Ausgrabungen | X | | |
| 420 | Verzicht auf Mobilitätsmanagement | | | X |
| 425-10/-15 | Weitere Senkung Vergütungszins analog Bund | | | X |
| 425-11/-16 | Verzicht auf Erhöhung Verzugszins | | | X |
| 430 | Günstigere Hochbauten | X | | |
| 440-15 | Auswirkungen Massnahme "Umwelt und Ökoprojekte" | X | | |
| 440/425 | Vorgezogene Neuschätzung Landwirtschaftsbetriebe | | | X |
| 440/425 | Anpassung Bewertungskriterien für landwirtschaftliche Grundstücke | | | X |
| 535 | Umsetzung Finanzierbarkeit aargauisches Gesundheitswesen | X | | |
| 535 | Reduktion Ausbildungsanforderungen an Pflegepersonal | | | X |
| 640-10 | Verzicht auf höhere Abgeltung Kantonspolizei aus Strassenkasse | | | X |

3.2 Anpassungen an den Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats aufgrund Ergebnissen der 1. Beratung

Aufgrund der Ablehnung im Grossen Rat verzichtet der Regierungsrat auf die folgenden Massnahmen:

Tabelle 3: Verzicht auf bisherige Massnahmen der Leistungsanalyse

| Nr. | Massnahme | Entlastungspotenzial in Franken | | | |
|--------|---|---------------------------------|---------|---------|---------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 310-03 | Abschaffung des Werkjahrs | | 387'800 | 938'200 | 938'200 |
| 620-01 | Verzicht auf Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen (GEP) | 150'000 | 150'000 | 150'000 | 350'000 |
| 625-04 | Gebührenerhöhung für die Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächengewässer | 320'000 | 320'000 | 320'000 | 320'000 |
| 645-01 | Reduktion Beiträge Forstreviere | 200'000 | 200'000 | 200'000 | 200'000 |

Aufgrund des im Grossen Rat beschlossenen Änderungsantrags passt der Regierungsrat die Massnahme 625-05 "Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau" dahingehend an, dass der Gemeindeanteil Wasserbau von 75 % auf 60 % reduziert wird. Dadurch verringert sich das Entlastungspotenzial der Massnahme deutlich.

Als Ergebnis des überwiesenen Prüfungsauftrags zum Thema "Lohnreduktion bei fehlender Ausbildung" zum Aufgabenbereich 310 "Volksschule" (vgl. Beilage 7 Kapitel 11) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine neue Massnahme 310-05 "Zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation". Mit Umsetzung dieser Massnahme soll der bisher empfohlene Lohnabzug zwingend gemacht werden bei Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen.

Der Regierungsrat machte bereits im Mai 2014 öffentlich, dass rückwirkend per 1. Januar 2014 sämtliche Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, die Mitgliedern des Regierungsrats aus der Einsitznahme in Gremien staatlicher Beteiligungen, interkantonalen Konferenzen und sonstigen Behörden zustehen, in die Staatskasse fliessen. Mit der neuen Massnahme 100-01 "Sitzungsgelder und Spesen Regierungsrat" wird die entsprechende Änderung des Dekrets über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrats dem Grossen Rat vorgelegt.

Die Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) ist als Massnahme 535-01 in die Leistungsanalyse aufgenommen worden. Die Auswirkungen der Änderung des Dekrets über den Anspruch auf Prämienverbilligung (DAP) vom 25. März 2014 (GRB Nr. 2014-029) stehen in Bezug auf das Volumen der Prämienverbilligung in einem direkten Zusammenhang zur Massnahme 535-01. Aus diesem Grund wurde die Massnahme aktualisiert und im Sinne einer Gesamtsicht um die finanziellen Auswirkungen aus der Änderung des DAP ergänzt. Sie wird neu unter dem Titel 535-01 "Einsparungen im Bereich KVG-Prämien" geführt.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die neuen beziehungsweise angepassten Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats. Die Massnahmen sind in der Beilage 5 erläutert.

Tabelle 4: Übersicht neue beziehungsweise geänderte Massnahmen der Leistungsanalyse Kompetenz Grosser Rat

| Nr. | Massnahme | Entlastungspotenzial in Franken | | | |
|--------|---|---------------------------------|-----------|------------|------------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 100-01 | Sitzungsgelder und Spesen Regierungsrat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 310-05 | Zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation | 97'500 | 444'600 | 631'800 | 795'600 |
| 535-01 | Einsparungen im Bereich KVG-Prämien | 9'600'000 | 9'800'000 | 19'400'000 | 25'900'000 |
| 605-03 | Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen | 150'000 | 150'000 | 150'000 | 150'000 |
| 625-05 | Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 60 % | | | 500'000 | 1'000'000 |

In obiger Tabelle 4 ist das gesamte finanzielle Entlastungspotenzial der Massnahmen ausgewiesen. Die Veränderung der finanziellen Entlastung im Vergleich zur 1. Botschaft ist Tabelle 5 Seite 37 zu entnehmen.

3.3 Anpassungen an den Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats

Aufgrund der im Grossen Rat überwiesenen Prüfungsaufträge oder im Rahmen der Anhörung eingebrachten Vorschläge hat der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen und Änderungen an bisherigen Massnahmen beschlossen, um ein ausgeglichenes Budget 2015 oder ein geringeres Defizit in den Planjahren ab 2016 zu erreichen:

Neue Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats:

- 100-13 "Reduktion gedruckte Publikationen"
- 310-23 "Geringere Erhöhung Zusatzlektionen"
- 310-24 "Gemeindebeteiligung Werkjahr"
- 520-15 "Reduktion der Leistung "Weiterbildung Praxisassistenten"
- 535-11 "Reduktion der Forschungsbeiträge an die aargauischen Spitäler"
- 635-12 "Verzicht/Abschaffung Abosubventionierung Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW)"

Anpassungen an bisherigen Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats:

- 120-10 "Reduktion des Aargauer Beitrags an die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Grossraum Basel"
- 310-17 "Reduktion externe Schulevaluation"
- 310-22 "Optimierung Rahmenbedingungen Einschulungsklasse"
- 320-14 "Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössisch höheren Fachprüfungen"
- 435-11 "Vorzeitige Beendigung der Umsetzung KGeoIG"
- 440-15 "Beiträge für Umwelt und Ökoprojekte reduzieren"
- 520-10 "Reduktion der Leistung "Präventivmedizinische Massnahmen und Gesundheitsförderung allgemein"
- 640-10 "Entlastung der ordentlichen Rechnung durch die Spezialfinanzierung Strassenrechnung"

Neu werden dem Grossen Rat in Beilage 6 die Massnahmenblätter der Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats beziehungsweise der Gerichte Kanton Aargau und der Finanzkontrolle vorgelegt.

Um ein ausgeglichenes Budget 2015 oder ein geringeres Defizit in den Planjahren ab 2016 zu erreichen, hat der Regierungsrat im Rahmen des Budgetprozesses zusätzlich zur Leistungsanalyse weitere Massnahmen beschlossen. Exemplarisch sind die Verschiebung des Lehrplans 21 auf das Schuljahr 2020/21 sowie der Verzicht auf Anreizsysteme für die Heilpädagogenausbildung zu erwähnen.

3.4 Überblick Massnahmenpaket

Das weiterentwickelte Massnahmenpaket sieht 193 Massnahmen vor. 33 Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, 156 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats und je zwei in der Kompetenz der Gerichte Kanton Aargau beziehungsweise der Finanzkontrolle.

Das finanzielle Entlastungspotenzial der Leistungsanalyse beträgt insgesamt rund 67 Millionen Franken für das Budgetjahr 2015, 89 Millionen Franken für das Planjahr 2016, 125 Millionen Franken für das Planjahr 2017 und 111 Millionen Franken für das Planjahr 2018. Alle Massnahmen der Leistungsanalyse werden im Rahmen des AFP 2015–2018 umgesetzt. Pro Massnahme werden die finanziellen Entlastungen und Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung und Stellen auf Stufe Aufgabenbereich in den Steuergrössen und Einzelkonten berücksichtigt. Beilage 4 zeigt das finanzielle Entlastungspotenzial pro Massnahme auf.

Die in der vorliegenden Botschaft dargestellten Massnahmen im Kompetenzbereich des Grossen Rats haben eine finanzielle Gesamtwirkung von rund 19 Millionen Franken im Jahr 2015, 24 Millionen Franken im Jahr 2016, 49 Millionen Franken im Jahr 2017 und 54 Millionen Franken ab dem Jahr 2018.

Tabelle 5. Veränderung des finanziellen Entlastungspotenzials

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|--------------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| Entlastungspotenzial 1. Botschaft | -58'164'500 | -79'048'000 | -122'430'300 | -111'459'300 |
| Verzicht / Ablehnung von Massnahmen | 670'000 | 1'057'800 | 1'608'200 | 1'808'200 |
| 310-03 Abschaffung des Werkjahrs | 0 | 387'800 | 938'200 | 938'200 |
| 620-01 Verzicht auf Auszahlung von Kantonsbeiträgen an Generelle Entwässerungsplanungen (GEP) | 150'000 | 150'000 | 150'000 | 350'000 |
| 625-04 Gebührenerhöhung für die Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Oberflächengewässer | 320'000 | 320'000 | 320'000 | 320'000 |
| 645-01 Reduktion Beiträge Forstreviere | 200'000 | 200'000 | 200'000 | 200'000 |
| Anpassung / Aktualisierung von Massnahmen | -9'203'600 | -11'253'400 | -4'634'900 | -1'572'200 |
| 100-13 Reduktion gedruckte Publikationen | -150'000 | -150'000 | -150'000 | -150'000 |
| 120-10 Reduktion Aargauer Beitrag an die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Grossraum Basel | 0 | 0 | 20'000 | 20'000 |
| 310-05 Zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation | -97'500 | -444'600 | -631'800 | -795'600 |
| 310-17 Reduktion externe Schulevaluation | -208'000 | -500'000 | -500'000 | |
| 310-22 Optimierung Rahmenbedingungen Einschulungsklasse | -65'000 | | | |
| 310-23 Zusatzlektionen Volksschule | 0 | 0 | -985'100 | -2'058'600 |
| 310-24 Gemeindebeteiligung Werkjahr | -288'000 | -324'000 | -328'000 | -328'000 |
| 320-14 Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der eidg. Berufsprüfungen und eidg. höheren Fachprüfungen | 730'000 | 802'000 | | |
| 435-11 Vorzeitige Beendigung Umsetzung KGeolG | -575'100 | -26'800 | -750'000 | |
| 440-15 Beiträge für Umwelt und Ökoprojekte reduzieren | 0 | -60'000 | -60'000 | -60'000 |
| 520-10 Reduktion der Leistung "Präventivmedizinische Massnahmen und Gesundheitsförderung allgemein" | 90'000 | 90'000 | 90'000 | 90'000 |
| 520-15 Reduktion der Leistung "Weiterbildung Praxisassistenten" | -90'000 | -90'000 | -90'000 | -90'000 |
| 535-01 Totalrevision EG KVG | -9'100'000 | -9'300'000 | 0 | 0 |
| 535-11 Reduktion der Forschungsbeiträge an Spitäler | 0 | -1'000'000 | -1'000'000 | -1'000'000 |
| 605-03 Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchten zur Erteilung von Baubewilligungen | -100'000 | -100'000 | -100'000 | -100'000 |
| 625-05 Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf einen Einheitssatz von 60% statt 75 % | -150'000 | -50'000 | -50'000 | 3'000'000 |
| 635-12 Verzicht / Abschaffung Abosubventionierung Tzarifverbund Nordwestschweiz (TNW) | 0 | -900'000 | -900'000 | -900'000 |
| 640-10 Entlastung ordentliche Rechnung durch die Spezialfinanzierung Strassenrechnung | 800'000 | 800'000 | 800'000 | 800'000 |
| Veränderung im Vergleich zur Botschaft 1. Beratung | -8'533'600 | -10'195'600 | -3'026'700 | 236'000 |
| Entlastungspotenzial 2. Botschaft / AFP 2015-2018 | -66'698'100 | -89'243'600 | -125'457'000 | -111'223'300 |
| Massnahmen in der Kompetenz GR | -18'943'500 | -24'212'600 | -49'194'200 | -54'380'000 |
| Massnahmen in der Kompetenz RR bzw. GKA und FK | -47'754'600 | -65'031'000 | -76'262'800 | -56'843'300 |

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Anpassungen führen dazu, dass die finanzielle Entlastung durch die Leistungsanalyse im Vergleich zur Botschaft 1. Beratung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 um mehrere Millionen höher ausgewiesen wird. Dies ist im Besonderen auf die Aktualisierung der Massnahme 535-01 "Einsparungen im Bereich KVG-Prämien" zurückzuführen. Dabei wurden – im Sinne einer Gesamtsicht – die Einsparungen aus der Änderung des DAP der Massnahme angerechnet.

Nur dank der Massnahmen der Leistungsanalyse konnte bei der Erarbeitung des AFP 2015–2018 ein ausgeglichenes Budget 2015 erzielt und die Aufwandüberschüsse in den Planjahren entsprechend begrenzt werden (vgl. Botschaft des Regierungsrats vom 13. August 2014 zum AFP 2015–2018). Zur Beseitigung der Defizite in den Planjahren werden mit dem AFP 2016–2019 weitere Anstrengungen nötig sein.

Tabelle 6: Ergebnis Finanzierungsrechnung AFP 2015–2018

| in Mio. Franken | JB 2013 | Budget 2014 | Budget 2015 | %-Δ Vorjahr | Plan 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 |
|-----------------------------|------------|----------------|----------------|----------------|--------------|--------------|--------------|
| Saldo Finanzierungsrechnung | -1.7 | -8.2 | -1.6 | -80.0% | 17.7 | 18.6 | 35.0 |

Anmerkung: (+) Aufwandüberschuss; (-) Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

4. Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Leistungsanalyse; Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Abweichend zu den Ergebnissen der ersten Beratung des Grossen Rats werden Anpassungen vorgeschlagen. Die Änderungen sind in der Synopse ausführlich dargestellt (vgl. Beilage 1). Die Änderungen können wie folgt kommentiert werden.

4.1 Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz; SAR 122.200)

In Ergänzung zu den Beschlüssen der 1. Beratung wird § 22a Abs. 2 redaktionell korrigiert.

4.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz; SAR 171.100)

In Ergänzung zu den Beschlüssen der 1. Beratung werden die §§ 88h Abs. 3 und 94d Abs. 1 formal präzisiert.

4.3 Schulgesetz (SAR 401.100)

Aufgrund des Prüfungsauftrag wird Absatz 4 im neuen § 33a Schulgesetz präzisiert:

"Der Regierungsrat kann für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen."

5. Entwurf des Dekrets 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse; Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Jene Elemente des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung zugestimmt hat, werden im Sammelersass "Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse" zusammengefasst (Tabelle 7). Das Dekret 2 besteht aus Dekretsänderungen, die unabhängig sind von gesetzlichen Änderungen. Dieser Sammelersass hat keinen eigenen normativen Gehalt, sondern besteht aus Fremdänderungen an den betroffenen Dekreten, die in den nachfolgenden Unterkapiteln erläutert sind.

Tabelle 7. Massnahmen mit Dekretsänderungen Sammelersass Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse

| Nr. | Massnahme | Anzupassende (rechtliche) Grundlagen | Kapitel in Botschaft |
|--------|---|--|----------------------|
| 250-01 | Erhöhung Kostendeckungsgrad Strafverfahren | Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskosten dekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150) | Kapitel 5.1 |
| 250-02 | Verrechnung der staatsanwaltschaftlichen Leistungen an die verurteilten Personen (Anklagegebühr) | Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskosten dekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150) | Kapitel 5.1 |
| 605-01 | Verrechnung von Anfragen für die Behandlung von Baugesuchen | Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23.11.1977 (Stand 1. Januar 2013) (SAR 661.110) | Kapitel 5.2 |
| 605-03 | Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen | Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (Stand 1. Januar 2013) (SAR 661.110) | Kapitel 5.2 |
| 620-03 | Verzicht auf Reduktion der Grundwassernutzungsgebühr für Körperschaften | Wassernutzungsabgabendeekret (WnD) vom 18. März 2008 (Stand 1. Januar 2011) (SAR 764.110) | Kapitel 5.3 |

| Nr. | Massnahme | Anzupassende (rechtliche) Grundlagen | Kapitel in Botschaft |
|--------|---|---|----------------------|
| 625-03 | Bisher kostenlose Dienstleistungen Hydrometrie neu kostendeckend verrechnen | Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008 (Stand 1. Januar 2011) (SAR 764.110) | Kapitel 5.3 |

Die Massnahmen werden in Beilage 5 detailliert beschrieben. Nachfolgend werden die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen rechtlichen Anpassungen in der Kompetenz des Grossen Rats kommentiert.

5.1 Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendeckret, VKD; SAR 221.150)

Mit der Umsetzung der Massnahmen 250-01 und 250-02 soll der Kostendeckungsgrad der Staatsanwaltschaft erhöht werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Strafbefehlsgebühren (Massnahme 250-01) verlangt eine Änderung der §§ 15 und 32 des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendeckret, VKD; SAR 221.150). Zur Hauptsache sollen die heutigen Frankenbeträge angepasst und der Einbezug der Kanzleigebühen in die Entscheidgebühr geregelt werden. Damit wird die Anwendung der Verordnung über die Kanzleigebühen (SAR 661.113) im Strafbefehlsverfahren sowie bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen ausgeschlossen. Eine Änderung der Verordnung über die Kanzleigebühen ist deswegen nicht erforderlich.

In § 32 VKD muss sodann der Kreis der potenziell zahlungspflichtigen Personen an die Regelungen der Schweizerischen Strafprozessordnung angepasst werden, indem der Begriff 'Anzeiger' durch 'Privatkläger und antragstellende Personen' ersetzt wird (vgl. Art. 427 Schweizerische Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO]). Diese redaktionelle Anpassung wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten der StPO vergessen. Weiter soll die Gleichsetzung der Nichtanhandnahmeverfügungen mit den Einstellungsverfügungen geregelt werden.

Die Erhöhung der Gebührenrahmen und der Einbezug der Kanzleigebüher sind hauptsächlich für das Erwachsenenstrafrecht vorgesehen. Im Jugendstrafverfahren (§§ 15 Abs. 2 und 32 Abs. 2 VKD) erfolgen nur moderate Anpassungen der Gebühren.

Analog der Strafbefehlsgebühr legt die Staatsanwaltschaft künftig bei Überweisungen eines Verfahrens an die Gerichte eine Anklagegebühr fest (Massnahme 250-02). Die vorgeschlagene Massnahme verlangt eine Ergänzung des VKD. § 15 VKD soll um einen Absatz 1bis ergänzt werden, welcher die neue Anklagegebühr umschreibt und den Gebührenrahmen festsetzt. Gleichzeitig muss der Titel von § 15 an diesen Umstand angepasst werden. Sodann muss § 17 Abs. 1 VKD so angepasst werden, dass in der Gerichtsgebühr der Aufwand des Vorverfahrens nicht mehr enthalten ist. Für das Jugendstrafverfahren werden nur die Gebührenansätze in den dritten Absätzen der §§ 15 und 17 VKD geringfügig erhöht.

5.2 Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110)

Die Umsetzung der Massnahmen 605-01, 605-02 bedingen Änderungen des Dekrets über die durch den Staat zu erhebenden Gebühren (SAR 661.110).

Mit der Umsetzung der Massnahme 605-01 soll der Kostendeckungsgrad für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen durch Anpassung der Gebühren auf Grundlage des Aufwands erhöht werden. Mit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage mit § 1 Abs. 1 lit. g im Dekret soll sowohl die Erhebung einer Gebühr an sich gesichert, wie auch deren Höhe an den betriebenen Aufwand angepasst werden. Ausgenommen von dieser Ergänzung sind einfache Auskünfte und Informationen ohne besonderen Aufwand.

Mit der Umsetzung der Massnahme 605-02 soll mit § 1 Abs. 1 lit. h im Dekret eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit bei Vernehmlassungen des Bundes in Plangenehmigungsverfahren der kantonale Aufwand verrechnet werden kann.

5.3 Wassernutzungsabgabendeckret (WnD; SAR 764.110)

Aktuell werden gewässerbezogene Dienstleistungen wie zum Beispiel Pegelstände, Archivdaten und Prognosedaten den Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit der Umsetzung der Massnahme 625-03 werden diese Dienstleistungen neu kostendeckend verrechnet. Die rechtliche Grundlage für die Verrechnung wird in § 3a Wassernutzungsabgabendeckret (WnD; SAR 764.110) verankert.

§ 18 WnD regelt, dass Zweckverbände, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige und staatliche Anstalten die Hälfte der Nutzungsgebühr bezahlen. Diese Reduktion der Nutzungsgebühr wird mit der Umsetzung der Massnahme 620-03 aufgehoben.

Die neue Übergangsbestimmung § 19 Abs. 3 WnD stellt sicher, dass die erhöhten Gebühren nur erhoben werden, wenn die Nutzung der Daten nach Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt.

6. Entwurf des Dekrets 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse; Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Jene Elemente des Dekrets 1 über die Umsetzung der Leistungsanalyse, bei denen der Grosse Rat in der Detailberatung der 1. Beratung Prüfungsaufträge überwies sowie neue Dekretsänderungen werden im Sammelerlass "Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse" zusammengefasst (Tabelle 8). Die neuen Dekretsänderungen sind abhängig von gesetzlichen Änderungen beziehungsweise werden neu vorgeschlagen aufgrund von Prüfungsaufträgen.

Dieser Sammelerlass hat keinen eigenen normativen Gehalt, sondern besteht aus Fremdänderungen an den betroffenen Dekreten, die in den nachfolgenden Unterkapiteln erläutert sind.

Tabelle 8. Massnahmen mit Dekretsänderungen Sammelerlass Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse

| Nr. | Massnahme | Anzupassende (rechtliche) Grundlagen | Kapitel in Botschaft | Bemerkungen |
|--------|--|---|--------------------------------|---|
| 100-01 | Sitzungsgelder und Spesen Regierungsrat | Dekret über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrats vom 8. Januar 2008 (SAR 153.520) Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 (SAR 165.170) | Kapitel 6.1 Kapitel 6.2 | neue Massnahme aufgrund Prüfungsauftrag |
| 310-05 | Zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation | Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) | Kapitel 6.4 | neue Massnahme aufgrund Prüfungsauftrag |
| 320-01 | Leistungsreduktion Lehrpersonenberatung | Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986 (SAR 405.110) | Kapitel 6.3 | |
| 320-02 | Kostenpflicht Laufbahnberatung Erwachsene | Dekret über die Schuldienste vom 29. April 1986 (SAR 405.110) | Kapitel 6.3 | |
| 320-03 | Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht; Schulgelder an Mittelschulen, Bereinigung der Rechtsgrundlagen | Dekret über die Mittelschulen vom 20. Oktober 2009 (SAR 423.120) | Kapitel 6.5 | abhängig von Änderung Schulgesetz (SAR 401.100) |

| Nr. | Massnahme | Anzupassende (rechtliche) Grundlagen | Kapitel in Botschaft | Bemerkungen |
|--------|---|--|----------------------|------------------------------------|
| 605-03 | Erhöhung der Obergrenze bei Gebühren für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von Baubewilligungen | Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (Stand 1. Januar 2013) (SAR 661.110) | Kapitel 6.6 | Anpassung aufgrund Prüfungsauftrag |

Die Massnahmen werden in Beilage 5 detailliert beschrieben. Nachfolgend werden die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen rechtlichen Anpassungen in der Kompetenz des Grossen Rats kommentiert.

6.1 Dekret über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrats (SAR 153.520)

Der Grundsatzentscheid (Massnahme 100-01) betreffend Ablieferung sämtlicher Entschädigungen aus der Wahrnehmung von amtlichen Mandaten geht über den Begriff der "Grundentschädigung" hinaus. Neben den bis anhin bereits abgelieferten Honoraren (fixen Grundentschädigungen) werden rückwirkend per 1. Januar 2014 auch alle Sitzungsgelder, Spesen und weiteren Entschädigungen der Staatskasse abzuliefern. Zudem wird die Beschränkung der Ablieferungspflicht von Entschädigungen auf jene von Mandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Kanton beteiligt ist, aufgehoben. Diese gilt neu ebenfalls für alle Gremien, in denen Mitglieder des Regierungsrats von Amtes wegen Einsitz nehmen (Direktorenkonferenzen, Konkordate, etc.). § 3 Abs. 1 des Dekrets über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrats wird entsprechend angepasst. Mit der Dekretänderung wird die im Mai 2014 bekannt gemachte freiwillige Verpflichtung der Mitglieder des Regierungsrats rechtlich verankert.

6.2 Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen (SAR 165.170)

Kaderpersonen, die im Auftrag des Regierungsrats Einsitz in Gremien amtlicher Beteiligungen und weiteren Organisationen nehmen, sollen betreffend Ablieferungspflicht gleich behandelt werden wie die Mitglieder des Regierungsrats. Für die Umsetzung der Massnahme 100-01 soll in § 5 Abs. 2 des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen einerseits die Unterscheidung zwischen Sitzungen während und ausserhalb der Arbeitszeit gestrichen werden. Andererseits ist die geltende Bestimmung so zu ergänzen, dass sie sich nicht nur auf Sitzungsgelder sondern auf sämtliche Entschädigungen (namentlich auch Spesen) bezieht. Die Vorgaben werden zudem so präzisiert, dass eindeutig ist, welche Arten von Einsitznahmen von Amtes wegen gemeint sind (in Abgrenzung zu den Nebenbeschäftigungen gemäss § 27 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG]).

Da die in § 5 Abs. 1 erwähnten Honorare unter den in § 5 Abs. 2 (neu) erwähnten "sämtlichen Entschädigungen" subsummiert werden können, entfällt § 5 Abs. 1.

6.3 Dekret über die Schuldienste (SAR 405.110)

Die Lehrpersonenberatung sowie die Laufbahnberatung sind Bestandteile des Schuldiensts "Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf" gemäss Dekret über die Schuldienste (SAR 405.110). Der Schuldienst wird durch das Departement Bildung, Kultur und Sport gestützt auf § 61 Schulgesetz, mittels Leistungsauftrag seit 2006 einer privaten Körperschaft übertragen. Die Leistungserbringung erfolgt aktuell durch den Verein BDAG.

Sämtliche Leistungen der Lehrpersonenberatung und der Laufbahnberatung waren bislang Bestandteil der unentgeltlichen Kernleistungen. Mit der Umsetzung der Massnahmen 320-01 und 320-02 werden mit Änderung von § 1 des Dekrets über die Schuldienste die Kernleistungen näher definiert und die unentgeltlichen Kernleistungen im Sinne eines Grundangebots limitiert.

Mit dem neuen § 8 Abs. 1 bis des Dekrets über die Schuldienste wird das unentgeltliche Grundangebot bei Einzelberatungen auf Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie auf Personen ohne abgeschlossene Erstausbildung beschränkt (Massnahme 320-02). Mit dem neuen § 8 Abs. 4 wird das unentgeltliche Grundangebot in der Beratung begrenzt (Massnahme 320-01).

6.4 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR 411.210)

Mit der Umsetzung der Massnahme 310-05 soll bei Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, zwingend ein Lohnabzug gemacht werden.

Mit Anpassung von § Abs. 3 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP) wird der bei Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, der Anfangslohn 5 % unter dem aus dem jeweiligen Positionslohn und Erfahrungsanteil errechneten Lohn festgesetzt. Der Abzug kann für weitere vier Jahre fortgeführt werden. Nach § 8 Abs. 4 kann in besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.

6.5 Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret; SAR 423.120)

Aufgrund der Anpassung des Schulgesetzes durch die Umsetzung der Massnahme 320-03 wird die bisherige Regelung auf Dekretsebene (Dekret über die Mittelschulen [Mittelschuldekret] vom 20. Oktober 2009) hinfällig.

6.6 Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (SAR 661.110)

Die Umsetzung der Massnahme 605-03 bedingt eine Änderung des Dekrets über die durch den Staat zu erhebenden Gebühren (SAR 661.110).

Die kantonalen Gebühren in Baubewilligungsverfahren werden auf der Basis der Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren (SAR 713.125) berechnet. Die Gebühr beträgt 2 ‰ der approximativen Baukosten, mindestens aber Fr. 300.–, höchstens Fr. 20'000.–. Die Rahmenobergrenze von Fr. 20'000.– ist festgelegt in § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets. Die seit 1996 unveränderte Gebührenobergrenze von Fr. 20'000.– wird dem geleisteten Aufwänden bei Grossprojekten nicht mehr gerecht. Mit der Umsetzung der Massnahme 605-03 soll daher die Obergrenze des Gebührenrahmens auf Fr. 60'000.– erhöht werden. Aufgrund der Gebührenberechnung über den Promillesatz der vorgesehenen Bau- summe entsprechen die Gebühren nach wie vor dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

7. Umsetzung von Massnahmen im Rahmen von separaten Gesetzgebungsprozessen

Die Totalrevision des EG KVG ist als Massnahme Nr. 535-01 in die Leistungsanalyse aufgenommen worden. Die Auswirkungen der Änderung des Dekrets über den Anspruch auf Prämienverbilligung (DAP) vom 25. März 2014 (GRB Nr. 2014-029) wurden im Massnahmenblatt mit Stand vom 4. April 2014 noch nicht abgebildet. Die Massnahme wurde inzwischen aktualisiert (vgl. aktualisiertes Massnahmenblatt in Beilage 5), wobei die Einsparungen aus der Änderung des DAP, die bereits ab 2015 anfallen, der Massnahme angerechnet werden.

Die Umsetzung der Massnahme 320-03 (Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht) unter Einbezug der Prüfungsaufträge bedingt möglicherweise eine weitere Dekretsänderung. Eine allfällige Anpassung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP; SAR 411.210) wird im Rahmen der Detailerarbeitung des Modells in einem separaten Prozess erfolgen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Anpassungen am Massnahmenpaket (vgl. Kapitel 3) beeinflussen die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen auf die Gemeinden. Das Kapitel "Auswirkungen auf die Gemeinden" der Botschaft zur 1. Beratung wird nachfolgend entsprechend aktualisiert.

8.1 Massnahmen mit finanzieller Belastung auf die Gemeinden

Im Rahmen der Leistungsanalyse wird bei den Kantonsaufgaben deren Finanzierung überprüft und allenfalls angepasst. Dies führt dazu, dass bei einigen Massnahmen die Verursacherfinanzierung gestärkt wird und auch die Gemeinden als Leistungsempfänger punktuell belastet werden. Bei anderen Massnahmen, insbesondere Verbundaufgaben, wird die Finanzierung der Aufgaben durch Kanton und Gemeinden im Sinne der fiskalischen Äquivalenz angepasst beziehungsweise neu geregelt. Die Verteilung der Lasten zwischen Kanton und Gemeinden wird nach den Einflussmöglichkeiten und dem Nutzen vorgenommen, um die Deckungsgleichheit zwischen den Entscheidungs- beziehungsweise Einflussmöglichkeiten einerseits und den finanziellen Lasten beziehungsweise des Nutzens andererseits zu erreichen. Damit entspricht die Finanzierung der Aufgaben der Entscheid- und Vollzugskompetenz von Kanton respektive Gemeinden (vgl. dazu § 5 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]). Reine Aufgabenverschiebungen werden somit im Rahmen der Leistungsanalyse nicht vorgenommen. In diesem Sinne grenzen sich die Massnahmen der Leistungsanalyse klar vom Projekt Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV) ab, bei dem bestimmte Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden respektive von den Gemeinden zum Kanton saldoneutral verschoben werden sollen.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Massnahmen mit Belastungen entsprechend den obigen Ausführungen den Kategorien 1) Verstärkung des Verursacherprinzips, 2) Fiskalische Äquivalenz und 3) Aufgabenreduktion respektive zeitliche Verschiebung zugeteilt.

Rund 2,8 Millionen Franken Belastung der Gemeinden sind auf eine verstärkte Verursacherfinanzierung zurückzuführen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Massnahmen mit Gemeindebezug mit Verstärkung des Verursacherprinzips

| Nr. | Massnahme | Belastungen für Gemeinden in Franken | | | |
|--------|--|--------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 340-20 | Kostenbeteiligung der Grabungsverursacher/Verschiebung und Anpassung Verpflichtungskredit Ausgrabung Baden Verenaäcker | 250'000 | 50'000 | 50'000 | 50'000 |
| 435-12 | (Netzwerk-)Services an Gemeinden outsourcen | | 100'000 | 100'000 | |
| 435-15 | Leistungen des Service Desks an Gemeinden und Dritte weiterverrechnen | 100'000 | 100'000 | 100'000 | 100'000 |
| 533-11 | Bearbeitungsgebühr für Verrechnung der Tierkörperentsorgung | 25'000 | 25'000 | 25'000 | 25'000 |
| 540-02 | Erhöhung Kostenanteil Zivilschutzorganisationen an der zentralen Datenbank Zivilschutz | | 60'000 | 60'000 | 65'000 |
| 540-15 | Erhöhung der Kostenanteile der Gemeinden für Unterhalt und Betrieb zentrale Auslösestellen | 23'500 | 23'500 | 25'000 | 25'000 |
| 620-03 | Verzicht auf Reduktion der Grundwassernutzungsgebühr für Körperschaften | 2'400'000 | 2'400'000 | 2'400'000 | 2'400'000 |
| 635-02 | Verzicht finanzielle Beteiligung Kommunalen Gesamtplan Verkehr | 50'000 | 50'000 | 50'000 | 50'000 |
| | Total | 2'848'500 | 2'808'500 | 2'810'000 | 2'715'000 |

Die Umsetzung der Massnahmen 310-24 und 625-05 führt zu einer Stärkung der fiskalischen Äquivalenz. Durch die Gemeindebeteiligung beim Werkjahr (Massnahme 310-24) werden die Gemeinden ab Schuljahr 2015/16 zusätzlich belastet. Durch die Anpassung der Massnahme 625-05 aufgrund der 1. Beratung des Grossen Rats fällt die Belastung für die Gemeinden deutlich geringer aus als bei der ursprünglichen Variante.

Tabelle 10: Massnahmen mit Gemeindebezug zur Stärkung der fiskalischen Äquivalenz

| Nr. | Massnahme | Belastungen für Gemeinden in Franken | | | |
|--------|--|--------------------------------------|----------------|----------------|------------------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 310-24 | Gemeindebeteiligung Werkjahr | 288'000 | 324'000 | 328'000 | 328'000 |
| 625-05 | Erhöhung Gemeindeanteil Wasserbau auf 60 % | | | 500'000 | 1'000'000 |
| | Total | 288'000 | 324'000 | 828'000 | 1'328'000 |

Bei der Massnahme 440-15 fallen bei den Gemeinden ab Planjahr 2016 die bisherigen Kostenanteile des Kantons an von rund Fr. 60'000.– pro Jahr.

Durch den Verzicht oder die Verzögerung von Projekten in Zusammenhang mit der Massnahme 440-16 erfolgt keine unmittelbare Mehrbelastung der Gemeinden. Die vom Kanton bewilligten und zugesicherten Projekte werden entsprechend den vorhandenen Ressourcen verzögert umgesetzt. Soll aber die Anzahl Projekte und der Masterplan beibehalten werden, müssen die ausführenden Gemeinden die Beitragszahlungen vorschliessen. Im Fall eines Verzichts des Kantons auf die beschriebenen Projekte fielen auch die Finanzierung des Bundes weg. Diese zusätzliche Belastung ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet.

Das Zurückstellen von Hochwasserschutzprojekten (625-15) führt dazu, dass die Gemeinden in den Jahren 2015–2017 entlastet (Tabelle 12), dafür im Jahr 2018 belastet werden. Die Massnahme ist somit in der Summe saldoneutral für die Gemeinden.

Tabelle 11: Aufgabenreduktion respektive zeitliche Verschiebungen mit Gemeindebezug

| Nr. | Massnahme | Belastungen für Gemeinden in Franken | | | |
|--------|---|--------------------------------------|----------------|------------------|------------------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 440-14 | Reduktion der Projekte Biodiversität und Landschaftsqualität | | 200'000 | 300'000 | 300'000 |
| 440-15 | Beiträge für Umwelt und Ökoprojekte reduzieren | | 60'000 | 60'000 | 60'000 |
| 440-16 | Reduktion von Fördermassnahmen im Bereich der Grundlagen- und Strukturverbesserungsprojekte | 302'000 | 720'000 | 1'200'000 | 1'200'000 |
| 625-15 | Zurückstellen von Hochwasserschutzprojekten | | | | 2'650'000 |
| | Total | 302'000 | 980'000 | 1'560'000 | 4'210'000 |

8.2 Massnahmen mit finanzieller Entlastung für die Gemeinden

Die Gemeinden werden bei vielen Verbundaufgaben entlastet. Überall dort, wo der Kanton bei einer Aufgabe Reduktionen vornimmt, werden die Gemeinden entsprechend ihrem Finanzierungsanteil automatisch entlastet. Dies betrifft vor allem den Volksschulbereich, wo die Gemeinden mit 35 % beteiligt sind sowie den Hochwasserschutz und den öffentlichen Verkehr.

Tabelle 12: Massnahmen, die Gemeinden finanziell entlasten

| Nr. | Massnahme | Entlastungen für Gemeinden in Franken | | | |
|--------|--|---------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 310-01 | Optimierung des Case Management Lehrpersonen | 102'000 | 245'000 | 245'000 | 245'000 |
| 310-05 | Zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation | 97'500 | 444'600 | 631'800 | 795'600 |
| 310-10 | Erhöhung Schülerzahlen an Primarschule | 420'000 | 1'010'000 | 1'010'000 | 1'010'000 |
| 310-11 | Optimierung Steuerung Wahlfächer | | 727'000 | 727'000 | 727'000 |
| 310-12 | Anpassung Normalpensum von Bezirksschullehrpersonen | 446'000 | 1'070'000 | 1'070'000 | 1'070'000 |
| 310-13 | Reduktion Begabtenförderung | 19'000 | 19'000 | 19'000 | 19'000 |
| 310-15 | Verzicht auf die Neuorganisation des Instrumentalunterrichts | | 1'600'000 | 3'900'000 | 3'900'000 |
| 310-18 | Reduktion Weiterbildungsangebot Lehrpersonen | 189'000 | 189'000 | 189'000 | 189'000 |
| 310-19 | Reduktion Aufsichts- und Beratungsumfang Inspektorat | | 49'000 | 49'000 | 49'000 |
| 310-22 | Optimierung Rahmenbedingungen Einschulungsklasse | 370'000 | 810'000 | 810'000 | 810'000 |
| 315-10 | Reduktion des Maximalbestands des Rücklagenfonds | 538'000 | 538'000 | 538'000 | |
| 315-11 | Reduktion von Abklärungs-, Therapie- und Beratungseinheiten für Psychomotorik-Therapie | 84'000 | 84'000 | 84'000 | 84'000 |
| 315-12 | Reduktion Pensum für den Sprachheilverricht in der Volksschule | 266'000 | 645'000 | 650'000 | 650'000 |
| 425-10 | Reduktion des Vergütungszinses natürliche Personen | 2'700'000 | 2'800'000 | 2'800'000 | 2'800'000 |
| 425-11 | Erhöhung des Verzugszinses natürliche Personen | 400'000 | 400'000 | 400'000 | 400'000 |
| 425-12 | Gemeinsamer Versand der Rechnungen für Kantons- und Bundessteuer | | | 250'000 | 250'000 |
| 425-14 | Zusätzliche Revisoren | 1'500'000 | 3'000'000 | 3'000'000 | 3'000'000 |
| 425-15 | Reduktion des Vergütungszinses juristische Personen | 390'000 | 410'000 | 410'000 | 410'000 |
| 425-16 | Erhöhung des Verzugszinses juristische Personen | 20'000 | 20'000 | 20'000 | 20'000 |
| 540-14 | Verstärkung Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen im Bereich Bevölkerungsschutz | | 20'000 | 20'000 | 20'000 |
| 540-17 | Neukonzeption des aargauischen Zivilschutzes | | 100'000 | 500'000 | 1'500'000 |
| 625-15 | Zurückstellung von Hochwasserschutzprojekten | 1'200'000 | 1'800'000 | 2'540'000 | 0 |
| 625-17 | Verzicht auf Uferreparaturen und Ufersicherungen im Landwirtschaftsgebiet und im Wald | 115'000 | 150'000 | 150'000 | 150'000 |
| 635-11 | Reduktion Abgeltungsbetrag ÖV-Angebot bei gleichbleibender Leistung | 1'000'000 | 1'000'000 | 1'000'000 | 1'000'000 |
| 635-12 | Verzicht/Abschaffung Abosubventionierung Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) | | 600'000 | 600'000 | 600'000 |
| | Total Entlastungen | 9'856'500 | 17'730'600 | 21'612'800 | 19'698'600 |

Eine nochmalige Überprüfung der Berechnungen hat ergeben, dass sich aus der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Massnahme 535-01) keine Einsparungen für die Gemeinden ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Revision für die Gemeinden kostenneutral ist.

Durch die befristete Mitfinanzierung der AGV (Massnahme 625-07) werden Hochwasserschutzprojekte an Flüssen und Bächen früher geplant und realisiert als im Mehrjahresprogramm vorgesehen. Die detaillierte Planung der Hochwasserschutzprojekte findet 2015/16 statt. Entsprechend kann erst nach diesem Zeitpunkt eine verbindliche Aussage gemacht werden, in welchem Ausmass auch die Gemeinden von der Mitfinanzierung profitieren. Die Gemeinden müssen sich grundsätzlich nur an Projekten an Bächen, nicht aber an Flüssen beteiligen.

Bei der Massnahme 635-12 entfallen bei den Aargauer Gemeinden insgesamt Fr. 600'000.– Gemeindeanteile pro Jahr. Den TNW-Gemeinden steht es frei, eine Abosubventionierung für ihre Bürgerinnen und Bürger beizubehalten oder eventuell auch den wegfallenden Kantonsbeitrag zusätzlich zu übernehmen.

8.3 In der Summe Netto-Entlastung der Gemeinden

Die Gegenüberstellung der Belastungen und der Entlastungen der Gemeinden in Tabelle 13 zeigt, dass die Entlastungen die Belastungen um bis das Vierfache übersteigen. Unter dem Strich führt die Leistungsanalyse bei allen Gemeinden zusammen zu Einsparungen von rund 6 Millionen Franken im Jahr 2015 und deutlich über 10 Millionen Franken ab dem Planjahr 2016.

Die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen der Leistungsanalyse sind in der Summe für die Gemeinden positiv. Grössere Entlastungen vor allem im Bildungsbereich und bei den Steuereinnahmen stehen kleineren Belastungen durch verschiedene Massnahmen gegenüber. Die meisten Massnahmen betreffen alle Gemeinden gemeinsam. Nur wenige Massnahmen haben spezifische Auswirkungen auf einzelne Gemeinden; Beispiele dafür sind das Zurückstellen von ausgewählten Hochwasserschutzprojekten, ortsgebundene Biodiversitätsprojekte oder Schulen mit weniger als 15 Kindern.

Tabelle 13: Nettoentlastung der Gemeinden durch die Massnahmen der Leistungsanalyse

| | Nettoentlastung der Gemeinden in Franken | | | |
|---|--|--------------------|--------------------|--------------------|
| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| Total Verstärkung Verursacherfinanzierung | 2'848'500 | 2'808'500 | 2'810'000 | 2'715'000 |
| Total fiskalische Äquivalenz | 288'000 | 324'000 | 828'000 | 1'328'000 |
| Total Aufgabenreduktion respektive zeitliche Verschiebung | 302'000 | 980'000 | 1'560'000 | 4'210'000 |
| Total Entlastungen | -9'856'500 | -17'730'600 | -21'612'800 | -19'698'600 |
| Nettoentlastung der Gemeinden | -6'418'000 | -13'618'100 | -16'414'800 | -11'445'600 |

Die detaillierten Auswirkungen pro Massnahme auf die Gemeinden sind den einzelnen Massnahmenblättern in den Beilagen 5 und 6 zu entnehmen.

9. Weitere Auswirkungen

Die weiteren Auswirkungen der einzelnen Massnahmen sind den Massnahmenblättern in den Beilagen 5 und 6 zu entnehmen. Gegenüber der Botschaft für die 1. Beratung ergeben sich insgesamt bei den Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen gesamthaft keine Änderungen.

10. Weiteres Vorgehen

10.1 Inkraftsetzungen

Die Dekretsänderungen sollten per 1. Januar 2015 beziehungsweise 1. August 2015 (bei den Änderungen im Bildungsbereich) in Kraft gesetzt werden können, damit die Wirkung bereits für das Budgetjahr 2015 erzielt werden kann. Die Gesetzesänderungen entfalten ihre Wirkung ab Planjahr 2016, die Inkraftsetzung muss somit spätestens am 1. Januar 2016 beziehungsweise 1. August 2016 im Bildungsbereich erfolgen. Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten ist vorgesehen, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten der Änderungen bestimmt.

10.2 Zeitplan

Das weitere Vorgehen (Tabelle 14) ist davon abhängig, ob das Behördenreferendum ergriffen wird:

Tabelle 14: Zeitplanung

| VARIANTE 1: BEHÖRDENREFERENDUM | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| 2. Beratung im Grossen Rat | 25. November 2014/2. Dezember 2014 |
| Redaktionslesung im Grossen Rat | 2./9. Dezember 2014 |
| Volksabstimmung | 8. März 2015 |
| Inkrafttreten | 1. April 2015 |
| VARIANTE 2a: KEIN REFERENDUM | |
| 2. Beratung im Grossen Rat | 25. November 2014/2. Dezember 2014 |
| Redaktionslesung im Grossen Rat | 2./9. Dezember 2014 |
| Referendumspublikation im Amtsblatt | 19. Dezember 2014 |
| Referendumsfrist | 20. Dezember 2014 – 19. März 2015 |
| Inkrafttreten | 1. Juni 2015 |
| VARIANTE 2b: REFERENDUM | |
| 2. Beratung im Grossen Rat | 25. November 2014/2. Dezember 2014 |
| Redaktionslesung im Grossen Rat | 2./9. Dezember 2014 |
| Referendumspublikation im Amtsblatt | 19. Dezember 2014 |
| Referendumsfrist | 20. Dezember 2014 – 19. März 2015 |
| Volksabstimmung | 14. Juni 2015 |
| Inkrafttreten | 1. Juli 2015 |

10.3 Umsetzung der Beschlüsse zur Leistungsanalyse im Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Zwischen der Beratung der Leistungsanalyse und der Beratung des AFP 2015–2018 bestehen enge Abhängigkeiten. Das finanzielle Entlastungspotenzial der Leistungsanalyse ist im AFP vollständig auf Stufe der Aufgabenbereiche abgebildet.

Beschliesst der Grosse Rat im Rahmen der 2. Beratung Änderungen von Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats oder lehnt diese ab, dann werden diese Beschlüsse im Dezember 2014 zusammen mit den übrigen Änderungen aufgrund der AFP-Beratung in den Aufgabenbereichsplänen umgesetzt. Anlässlich der AFP-Beratung sind keine separaten Anträge/Beschlüsse zu den betroffenen aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen mehr nötig.

Lehnt der Grosse Rat in der Schlussabstimmung das Gesetz und/oder das Dekret 2 oder das Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse ab, werden die abgelehnten Massnahmen respektive die finanziellen Einsparungen im AFP 2015–2018 im Dezember 2014 in den Aufgabenbereichsplänen entfernt. Der Saldo des AFP 2015–2018 wird um die entsprechenden finanziellen Ausfälle verschlechtert. Wird das Gesetz vom Volk abgelehnt, wird der Volksentscheid mit dem AFP 2016–2019 umgesetzt.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der Leistungsanalyse wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des Dekrets 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse wird zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf des Dekrets 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse wird zum Beschluss erhoben.

4.

Ab 1. Januar 2015 erfolgt die Zustellung der Geschäftsunterlagen an den Grossen Rat in der Regel in elektronischer Form. Ausnahmen werden vom Büro des Grossen Rats festgelegt.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse (Beilage 1)
- Synopse Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse (Beilage 2)
- Synopse Dekret 3 über die Umsetzung der Leistungsanalyse (Beilage 3)
- Übersicht Massnahmen Leistungsanalyse (Beilage 4)
- Beschreibung der Massnahmen der Leistungsanalyse in der Kompetenz des Grossen Rats (Beilage 5)
- Beschreibung der Massnahmen der Leistungsanalyse in der Kompetenz des Regierungsrats (beziehungsweise Gerichte, Finanzkontrolle) (Beilage 6)
- Beantwortung von Prüfungsaufträgen zu Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats und zu spezifischen Themen/Aufgabenbereichen (Beilage 7)